

Ruderwettkampf-Regeln (RWR) des Deutschen Ruderverbandes



gültig ab 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

- 1.1 Ruderwettkampf-Regeln (RWR)
- 1.2 Neutrale Geschlechtsbezeichnung
- 1.3 Definition des Ruderns

2. Allgemeine Wettkampf-Bestimmungen (AWB)

- 2.1 Geltungsbereich
 - 2.1.1
 - 2.1.2 Auslandstarts
 - 2.1.3 Entscheidungsbefugnisse des DRV
 - 2.1.4 Öffentlich ausgeschriebene Wettkämpfe
 - 2.1.5 Veranstaltung von Wettkämpfen
 - 2.1.6 Einladungswettkämpfe
- 2.2 Ruderer und Steuerleute
 - 2.2.1 Amateureigenschaft/Werbung
 - 2.2.2 Altersklasseneinteilung
 - 2.2.3 Leistungsgruppen
 - 2.2.4 Leichtgewichte
 - 2.2.5 Steuerleute
 - 2.2.6 Juniorenlizenz
 - 2.2.7 Aktivenpass
 - 2.2.8 Anti-Doping
- 2.3 Bootsgattungen und –material
 - 2.3.1 Bootsbezeichnungen
 - 2.3.2 Boote
- 2.4 Wettkampfrichter
 - 2.4.1 Wettkampfrichterordnung
 - 2.4.2 Aufgaben der Wettkampfrichter
- 2.5 Organisation und Ablauf der Regatta
 - 2.5.1 Regattastrecke / Fahrordnung
 - 2.5.2 Regattabahn-Streckenlänge
 - 2.5.3 Regattaorganisation / Ausschreibung
 - 2.5.4 Besondere Vorschriften für die Durchführung von Regatten
 - 2.5.5 Regattaleitung
 - 2.5.6 Meldungen und Meldeschluss
 - 2.5.7 Regattabeiträge
 - 2.5.8 Falschmeldungen
 - 2.5.9 Startverlosung
 - 2.5.10 Regattaprogramm
 - 2.5.11 Vorentscheidungen / Teilung von Rennen
 - 2.5.12 Regatta-Ergebnisse und –Bericht

- 2.6 Regattateilnehmer
 - 2.6.1 Startberechtigung, Einschränkungen
 - 2.6.2 Rengemeinschaften
 - 2.6.3 Trainingsgemeinschaften
 - 2.6.4 Mannschaftsbegriff und Ummeldungen
 - 2.6.5 Abmeldungen
 - 2.6.6 Obmann
 - 2.6.7 Rennabzeichen / Rennkleidung
- 2.7 Rennablauf
 - 2.7.1 Einhaltung der Fahrordnung
 - 2.7.2 Die Boote am Start
 - 2.7.3 Fairness im Wettkampf
 - 2.7.4 Fahrwasser und Fahrbahn
 - 2.7.5 Besondere Vorkommnisse
 - 2.7.6 Wiederholung des Rennens / Zeit des neuen Starts
 - 2.7.7 Havarie – Unpässlichkeit – Kenterung
 - 2.7.8 Aufgeben des Rennens
 - 2.7.9 Beendigung des Rennens – Zielrichter – Ziellinie
- 2.8 Rechte der Aktiven
 - 2.8.1 Einspruch
 - 2.8.2 Entscheidung
 - 2.8.3 Berufung
- 2.9 Doping
 - 2.9.1 Doping-Kontrollen
 - 2.9.2 Wettkampfsperre wegen Dopingverstoß

3. Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR)

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Meisterschaften des Deutschen Ruderverbandes
- 3.3 Ausschreibung von Meisterschaften
- 3.4 Deutsches Meisterschaftsrudern
- 3.5 Deutsche Jahrgangsmesterschaften U 23
- 3.6 Deutsche Juniorenmeisterschaften
- 3.7 Deutsche Jahrgangsmesterschaften U 17
- 3.8 Deutsche Sprintmeisterschaften
- 3.9 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten
- 3.10 Deutsche Ruderergometermeisterschaften

1. Vorwort

1.1 Ruderwettkampf-Regeln (RWR)

Die nationalen Wettkämpfe des Deutschen Ruderverbands werden nach den Ruderwettkampfregeln in diesem Regelwerk ausgetragen.

Für internationale Regatten gelten die Bestimmungen der FISA.

Die Ruderwettkampf-Regeln bestehen aus den

- Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) und deren Ausführungsbestimmungen (AWB-AB)
- Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) und deren Ausführungsbestimmungen (MR-AB)

1.2 Neutrale Geschlechtsbezeichnung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Bezeichnung Ruderer gilt auch für Ruderinnen, die Bezeichnung Junior auch für Juniorinnen und die Bezeichnung Steuermann auch für Steuerfrauen, soweit sich aus diesem Regelwerk nichts anderes ergibt.

1.3 Definition des Ruderns

Rudern ist die Bewegung eines Bootes mit oder ohne Steuermann durch die Muskelkraft eines oder mehrerer Ruderer unter Benutzung einfacher Skulls oder Riemen. Die Ruderer sitzen dabei mit ihrem Rücken in Fahrtrichtung. Ruderähnliche Bewegungsabläufe auf dem Ergometer oder in einem Wasserbecken werden ebenfalls als Rudern im Sinne dieser Definition betrachtet.

Im Ruderboot müssen alle tragenden Elemente einschließlich der Achsen der beweglichen Elemente fest mit dem Bootskörper verbunden sein, der Sitz des Ruderers kann sich jedoch in der Bootsachse bewegen.

2. Allgemeine Wettkampf-Bestimmungen (AWB)

2.1 Geltungsbereich

2.1.1

Die AWB regeln die Wettkämpfe der Ruderer, die vor dem 1. Januar des Jahres, in dem der Wettbewerb stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.2 Auslandstarts

Meldungen der Verbandsvereine zu Wettkämpfen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Vorstands des DRV, soweit die FISA nichts anderes zulässt.

2.1.3 Entscheidungsbefugnisse des DRV

Ergibt sich auf Grund allgemeiner ruderischer Belange in der Zeit zwischen Meldeschluss und dem Ende

des Wettkampfes die Notwendigkeit, von den RWR abzuweichen, so kann der Vorsitzende des DRV oder das von ihm im Einzelfall beauftragte Vorstandsmitglied vor Ort hierüber entscheiden.

Für die Erprobung von Maßnahmen, die für die Entwicklung des Rudersports von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung der Regelkommission von der RWR abweichende Anordnungen treffen.

Soweit der Beschluss die AWB bzw. MR tangiert, hat der nächste Rudertag darüber zu entscheiden.

Alle Entscheidungen und Anordnungen sind schriftlich zu begründen und amtlich durch die Geschäftsstelle des DRV bekannt zu machen.

2.1.4 Öffentlich ausgeschriebene Wettkämpfe

Es können folgende Wettkämpfe ausgeschrieben werden:

- Spitzensportwettkämpfe
- Gemischte Wettkämpfe
- Allgemeine Wettkämpfe

An diesen Wettkämpfen können auch Ruderer anderer Nationalverbände teilnehmen.

Diese Wettkämpfe werden nach den RWR ausgetragen.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.4:

Spitzensportwettkämpfe werden in der Ausschreibung festgelegt. Dazu gehören u. a.

- Nationale Meisterschaften
- Regionale Meisterschaften
- Junioren-Prüfungsregatten

Gemischte Wettkämpfe finden als Regatten auf Strecken von 1000 m bis einschließlich 2000 m statt.

Allgemeine Wettkämpfe finden als Regatten auf Strecken bis 1000 m, als Langstreckenregatten oder als ruderische Sonderwettbewerbe statt.

2.1.5 Veranstaltung von Wettkämpfen

2.1.5.1 Jedes Verbandsmitglied (gemäß § 4 GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden.

Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.

2.1.5.2 Der Vorstand des DRV kann:

- die Wettkampftermine festlegen;
- anordnen, dass Wettkämpfe untereinander abwechseln;
- die Ausschreibungen ändern, ergänzen und begrenzen;
- Wettkämpfe verbieten.

Dies gilt nicht für regionale Meisterschaften.

2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine

Der Vorstand des DRV gibt die Termine der Wettkämpfe rechtzeitig amtlich bekannt.

2.1.6 Einladungswettkämpfe

Wettkämpfe, die auf besondere Einladung zustande kommen (nicht öffentlich ausgeschriebene Regatten) dürfen nur von Rudervereinen, -abteilungen oder Regattaverbänden veranstaltet werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6:

- Diese Wettkämpfe dürfen in der Zeit vom 1.5. bis 30.6. und vom 1.9. bis 30.9. nicht ausgetragen werden.
- Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- Sie sind spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstag der Geschäftsstelle des DRV anzuzeigen. Dabei sind die Namen der eingeladenen Vereine und die Zahl der ausgeschriebenen Rennen anzugeben.
- Der Veranstalter hat für einen sportlich einwandfreien Ablauf zu sorgen.
- Die AWB und die AWB-AB mit Ausnahme der Sicherheitsbestimmungen gelten nicht.
- Bei der Durchführung ist ein lizenziertes Wettkampfrichter zu beteiligen, der bei Anmeldung der Regatta der Geschäftsstelle des DRV zu benennen ist. Im Übrigen brauchen die vom Veranstalter eingesetzten Wettkampfrichter nicht im Besitz einer Lizenz zu sein.

2.2 Ruderer und Steuerleute

2.2.1 Amateureigenschaft/Werbung

2.2.1.1 Zugelassen auf öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen des DRV sind nur Amateure. Als Amateur darf der Ruderer und der Steuermann keinen Vermögensvorteil aus der Ausübung seines Sportes ziehen oder in der Vergangenheit gezogen haben.

Mit Zustimmung des Vorstands des DRV können die Ruderer den Ausgleich der Kosten und des Verdienstausfalls annehmen, die ihnen durch die Teilnahme an Wettkämpfen oder an Trainingslehrgängen, die vom DRV oder mit seiner Zustimmung veranstaltet werden, entstanden sind; dieser Ausgleich kann auch durch Werbeeinnahmen erfolgen.

Geldpreise sind zugelassen, wenn sie in der Ausschreibung aufgeführt sind und lediglich an die Vereine der Aktiven ausgezahlt werden.

2.2.1.2 Werbung auf der Sportkleidung, am Boot, an Riemen, Skulls, auf Rennabzeichen oder an Einrichtungen der Regattastrecke ist im Umfang der jeweils vom DRV-Vorstand festgelegten und veröffentlichten Regelung erlaubt.

Saison 2010:

Gemäß 2.2.1.2 Ruderwettkampfbestimmungen (RWR) legt der Vorstand für den Geltungsbereich der RWR fest: *Ruderwettkampf-Regeln 2010*

Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke sowie nikotinhaltige Genussmittel (z. B. Zigaretten, Zigarren, Tabak) ist verboten. Im Übrigen gilt RWR 2.6.7.2 (vom Verein bestimmte, einheitliche Rennkleidung)!

2.2.2 Altersklasseneinteilung

Für die Teilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen gelten folgende Altersklassen:

- Junioren B werden im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt
- Junioren A werden im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt
- Männer/Frauen B werden im laufenden Kalenderjahr 19, 20, 21 oder 22 Jahre alt
- Männer/Frauen A gehören weder der Juniorenklasse noch der Altersklasse B an
- Masters werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 27 Jahre alt

Jeder Aktive und jeder Steuermann muss seine Identität und sein Alter mit einem amtlichen Dokument nachweisen können.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.2:

Rennen der Masters können für folgende Kategorien beschrieben werden:

- A – Mindestalter 27 Jahre
- B – Mindestdurchschnittsalter 36 Jahre
- C – Mindestdurchschnittsalter 43 Jahre
- D – Mindestdurchschnittsalter 50 Jahre
- E – Mindestdurchschnittsalter 55 Jahre
- F – Mindestdurchschnittsalter 60 Jahre
- G – Mindestdurchschnittsalter 65 Jahre
- H – Mindestdurchschnittsalter 70 Jahre

2.2.3 Leistungsgruppen

Wettkämpfe können nach Leistungsgruppen beschrieben werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3:

- Wer im In- und Ausland in Hauptrennen bei öffentlich ausgeschriebenen Regatten bis zum Meldeschluss der Regatta noch keinen Sieg errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe III, im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht fünf Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe II, im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr fünf oder mehr Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe I.
- Auf die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen der Männer/Frauen bleiben Siege in Rennen der Junioren ohne Einfluss.
- Auf die Zugehörigkeit zu den Leistungsgruppen der Junioren A bleiben Siege in Rennen der Junioren B ohne Einfluss, dies gilt nicht für Leistungsgruppe III.
- In der Leistungsgruppe III darf nicht gemeldet werden, wer bereits ein Rennen gewonnen hat,

- gleichgültig ob in Riemen- oder Skullrennen und unabhängig von der Streckenlänge.
- Für die Zugehörigkeit zu den Leistungs-klassen I/II zählen Siege in Skull- oder Riemenbootsgattungen getrennt. Siege bei Kurz- und Langstreckenregatten und bei Pokalwettbewerben zählen nicht zur Klassifizierung.
- Wer auf einer FISA-Meisterschaft oder in einem olympischen Rennen den ersten, zweiten oder dritten Platz errungen oder ein Rennen des Deutschen Meisterschaftsruderns gewonnen hat, ist ab sofort bis zum Ablauf der auf dieses Jahr folgenden drei Jahre in beschränkten Rennen nicht mehr startberechtigt.
- Wer als Junior auf einer FISA-Meisterschaft (ausgenommen FISA-Junioren-Weltmeisterschaft) oder in einem olympischen Rennen den ersten, zweiten oder dritten Platz errungen oder eine Deutsche Meisterschaft gewonnen hat, ist ab sofort in Rennen der Junioren nicht mehr startberechtigt; im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Wer als Junior eine Deutsche Juniorenmeisterschaft gewonnen hat, oder bei den Deutschen Jahrgangsmesterschaften U 23, beim Deutschen Meisterschaftsrudern oder bei einer FISA-Junioren-Weltmeisterschaft gestartet ist, ist ab sofort in beschränkten Rennen der Junioren nicht mehr startberechtigt.

2.2.4 Leichtgewichte

2.2.4.1 In allen Wettkämpfen können Leichtgewichts-Klassen ausgeschrieben werden.

2.2.4.2 Für Leichtgewichts-Wettkämpfe gelten folgende höchstzulässige Gewichte:

	Männer	Junioren		Frauen	Juniorinnen	
		A	B		A	B
Durchschnittsgewicht der Mannschaft o. St. (kg)	70	65	62,5	57	55	52,5
Einzelgewicht und Gewicht des Einerruders (kg)	72,5	67,5	65	59	57,5	55

2.2.4.3 Ist ein Ruderer nicht gewogen oder entspricht das Gewicht nicht der Vorschrift, so darf die Mannschaft oder der Ruderer nicht zum Start zugelassen werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.4:

Frühestens 2 Stunden, spätestens 1 Stunde vor der im Zeitplan vorgesehenen ersten Startzeit sind die Ruderer an jedem Wettkampftag auf einer geeichten Waage einmal zu verwiegen. Maßgeblich ist das Gewicht in Rennkleidung.

2.2.5 Steuerleute

2.2.5.1 Für Steuerleute gelten folgende Mindestgewichte:

- für Rennen der Männer und Junioren 55 kg

- für Rennen der Frauen, Juniorinnen und für Mixed-Rennen 50 kg

Mindergewicht darf bis zu 10 kg ausgeglichen werden.

Ist der Steuermann nicht gewogen oder entspricht sein Gewicht nicht der Vorschrift, so ist die Mannschaft nicht startberechtigt.

2.2.5.2. Für Steuerleute gilt keine Altersbeschränkung. Die Einteilung in Altersklassen oder Leistungsgruppen findet keine Anwendung.

In Rennen der Junioren dürfen Steuerleute die Höchstaltersgrenze der Junioren A nicht überschreiten.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.5:

- Steuerleute müssen nicht dem Geschlecht der Mannschaft angehören.
- Frühestens 2 Stunden, spätestens 1 Stunde vor der im Zeitplan vorgesehenen ersten Startzeit sind die Steuerleute an jedem Wettkampftag auf einer geeichten Waage einmal zu verwiegen. Maßgeblich ist das Gewicht in Rennkleidung.
- Das Zusatzgewicht ist am Platz des Steuermanns zu verstauen.

2.2.6 Juniorenlizenz

2.2.6.1 Junioren sind nur startberechtigt, wenn sie eine vom DRV bestätigte, das heißt geprüfte und mit einer Lizenz-Nummer versehene Juniorenlizenz besitzen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Steuerleute

2.2.6.2 Junioren A dürfen in Rennen der Altersklassen Männer / Frauen A und B nur starten, wenn auch für solche Starts der Arzt die Unbedenklichkeit bescheinigt hat. Diese Junioren unterliegen auch dann den Beschränkungen nach Ziffer 2.6.1.2.

2.2.6.3 Junioren B dürfen in einer höheren Altersklasse nicht starten. Ausgenommen sind diejenigen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollenden und bei denen auch für solche Starts der Arzt die Unbedenklichkeit bescheinigt hat. Der Start in den Altersklassen der Männer / Frauen ist nicht zugelassen.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.6:

- Die Juniorenlizenz muss enthalten: Name und Vorname, Lichtbild, Geburtstag und Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Vereins-, SRV/SRR- oder Schulzugehörigkeit, Datum der ärztlichen Untersuchung mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes, sowie dessen Unterschrift und Stempel, Unterschrift des Inhabers, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bzw. des Protektors des SRV, der SRR oder der Schule, Unterschrift des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers des DRV.

- Die ärztliche Untersuchung muss nach dem 1. Oktober des dem laufenden Ruderjahr vorausgehenden Jahres und mindestens einen Monat vor dem ersten Start erfolgt sein.
- Formulare für Juniorenlicenzen können nur in der Geschäftsstelle des DRV erworben werden. Nach erfolgter Untersuchung der Junioren werden die vollständig ausgefüllten Juniorenlicenzen dem DRV zur Bestätigung eingereicht. Der DRV veröffentlicht bis zum 10. April eines jeden Ruderjahres eine Liste mit allen bisher bestätigten Juniorenlicenzen. Für Junioren, deren Namen in der Liste enthalten sind, entfällt die Vorlage der Juniorenlicenzen auf der Regatta. Junioren, deren Namen in dieser Liste nicht enthalten sind, müssen ihre bestätigte Juniorenlizenz auf den Regatten spätestens zwei Stunden vor ihrem ersten Start dem Lizenzprüfer vorgelegt haben; andernfalls dürfen sie nicht zum Start zugelassen werden.

2.2.7 Aktivenpass

Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer als Jugendlicher über eine gültige Juniorenlizenz (2.2.6) oder ab dem 19. Lebensjahr über einen gültigen Aktivenpass verfügt.

Der Aktivenpass muss enthalten:

Name und Vorname,
Aktuelles Lichtbild;
Geburtsdatum;
Vereinszugehörigkeit gemäß 2.6.1.2;
Lizenznummer;
Unterschrift des Inhabers.

Der Aktivenpass wird nur von der Geschäftsstelle des DRV vergeben. Der DRV versieht die Pässe mit einer Lizenznummer und veröffentlicht in jedem Ruderjahr eine Liste mit allen bestätigten Aktivenpässen. Aktive, deren Namen in der Liste nicht enthalten sind, müssen den bestätigten Aktivenpass zwei Stunden vor dem ersten Start auf der Regatta vorlegen. Der Pass muss erneut in der Geschäftsstelle vorgelegt werden, wenn sich Name oder Vornamen ändern oder für einen anderen Verein gemäß 2.6.1.2 gestartet wird.

2.2.8 Anti-Doping

Mit seiner Unterschrift auf dem Aktivenpass und/oder der Junioren-Lizenz anerkennt der Inhaber die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV.

2.3 Bootsgattungen und -material

2.3.1 Bootsbezeichnungen

Die Bezeichnungen der Bootsgattungen lauten:

- a) Rennboote: Einer (1x), Zweier o. St. (2-), Zweier m. St. (2+), Doppelzweier (2x), Vierer o. St. (4-), Vierer m. St. (4+), Doppelvierer o. St. (4x-), Doppelvierer m. St. (4x+), Achter m. St.(8+).
- b) Gigs: Gig-Zweier m. St., Gig-Doppelzweier m. St., Gig- Doppeldreier, Gig-Vierer m. St., Gig-Doppelvierer m. St., Gig-Achter m. St., Gig-Doppelachter m. St.

2.3.2 Boote

Für alle Bootsgattungen gelten Sicherheitsbestimmungen, Maß- und Gewichtsbeschränkungen, für deren Einhaltung die Mannschaft und der Obmann verantwortlich sind.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.3.2:

- Alle bei Wettkämpfen eingesetzten Boote müssen an der Bugspitze mit einem weißen, elastischen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser versehen sein oder der Vorderstevens muss so ausgebildet sein, dass alle Merkmale und Eigenschaften des Balles erfüllt werden.
- Die Mindestdicken der Ruderblätter müssen entlang der abgerundeten Außenkanten bei Riemen 5 mm und bei Skulls 3 mm betragen, gemessen beim Riemen in 3 mm Abstand und beim Skull in 2 mm Abstand von der jeweiligen Außenkante des Blattes.
- Die Stembretter mit fest installierten Schuhen müssen so ausgebildet sein, dass sich der Ruderer in kürzester Zeit ohne Gebrauch der Hände und ohne fremde Hilfe vom Boot lösen kann.
- Befindet sich der Steuersitz im vorderen Luftkasten eines Bootes, so muss seine Öffnung mindestens 70 cm lang sein und auf einer Länge von mindestens 50 cm die Breite des Bootes haben. Die Innenfläche des geschlossenen Teiles muss glatt sein. Der eigenständige problemlose Ausstieg von Steuerleuten darf weder durch Armaturen noch durch technische Einrichtungen gehindert sein.
- Für Rennboote sind gemäß dem Reglement der FISA auf internationalen Regatten und Meisterschaften Mindestgewichte vorgeschrieben.
- Alle Rennboote, die nach dem 01.01.2003 gebaut und ausgeliefert werden, müssen im Boot ein sichtbares und dauerhaft befestigtes Fertigungsschild tragen, auf dem folgende Angaben enthalten sind: Name der Bootswerft, Baujahr und Nummer, Gewicht des Bootes, das für die Herstellung des Bootskörpers eingesetzte Material, Auslegungsgewicht für die Mannschaft.
- Alle Gigboote, die nach dem 01.01.2003 gebaut und ausgeliefert werden, müssen im Boot ein sichtbares und dauerhaft befestigtes Fertigungsschild tragen, auf dem folgende Angaben enthalten sind: Name der Bootswerft, Baujahr und Nummer, Gewicht des Bootes, größte Breite, Breite in der Konstruktions-Wasserlinie, Länge

über alles, das für die Herstellung des Bootskörpers eingesetzte Material.

- Gigs (Art C) unterliegen folgenden Beschränkungen:

Bauart: Gedeckte und ungedeckte Boote mit durchlaufendem Dollbord, durchlaufendem Außenkiel und glatter Außenhaut. Baustoffe unterliegen keiner Beschränkung.

Abmessungen: Zu den für Gigs ausgeschrieben Wettbewerben sind nur nachstehend aufgeführte Boote mit folgenden Abmessungen und Gewichten zugelassen:

Bootstyp	Länge über alles	Größte Breite	Breite in der Wasserlinie	Gewicht
	Höchstmaß	Mindestmaß	Mindestmaß	Mind.gewicht
Gig-Zweier m. Stm.	8,50 m	0,78 m	0,65 m	60 kg
Gig-Vierer m. Stm.	11,00 m	0,78 m	0,65 m	75 kg
Gig-Achter m. Stm.	17,50 m	0,85 m	0,70 m	150 kg

Ein Unterschied beim Mindestgewicht ist in Wettbewerben durch Ballast zu ersetzen. Sämtliche Vorschriften gelten für Riemenboote und Skullboote.

Technische Erklärungen zu den oben verwendeten Größen:

- Länge über alles ist das Maß zwischen den äußersten Steven-Enden.
- Größte Breite ist das Außenmaß über Oberkante Dollbord.
- Breite in der Wasserlinie ist das Außenmaß an der breitesten Stelle, 12,5 cm oberhalb des Kiels.

Das Gewicht wird festgestellt mit Sitzen, Bodenbrettern und fest eingebauten Steuersitzen, jedoch ohne Steuerlehne, Bug- und Heckbretter und ohne Riemen oder Skulls. Riemen- und Skullboote werden mit allen Auslegern gewogen.

2.4 Wettkampfrichter

2.4.1 Wettkampfrichterordnung

2.4.1.1 Starter, Seitenrichter, Schiedsrichter, mindestens ein Zielrichter und ein Mitglied der Kontrollkommission sind Wettkampfrichter des DRV. Das Amt des Wettkampfrichters nach den Rudernetzregeln des Deutschen Ruderverbands kann nur von Inhabern der Wettkampfrichterlizenz des DRV ausgeübt werden.

2.4.1.2 Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Vorstand des DRV nach bestandener Prüfung durch die Wettkampfrichterkommission des Ausschusses Regattawesen erteilt.

2.4.1.3 Zu Beginn des Kalenderjahrs gibt der Vorstand des DRV die Namen der anerkannten Wettkampfrichter bekannt.

Ausführungsbestimmungen zu 2.4.1:

- Wettkampfrichter des DRV müssen einem Ruderverein angehören, der Mitglied des DRV ist.
- Wettkampfrichterprüfungen sind offen für alle Mitglieder eines Rudervereins. Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 45 Jahre sein. Ausnahmen kann die Wettkampfrichterkommission genehmigen.
- Die Mitglieder der Wettkampfrichterkommission werden vom DRV ernannt.
- Nach bestandener Prüfung werden die Wettkampfrichter in die Wettkampfrichterliste des DRV aufgenommen und erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis (Lizenz).
- Die Wettkampfrichter haben bei ihrem Einsatz eine ihren Aufgaben angemessene Kleidung zu tragen.
- Die Wettkampfrichterlizenz wird für vier Kalenderjahre erteilt. Für die Verlängerung der Wettkampfrichterlizenz um jeweils vier Jahre ist die Teilnahme an einer Wettkampfrichtertagung des DRV vor Ablauf der Lizenz notwendig. Die Teilnahme an einer Wettkampfrichtertagung im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr des laufenden Jahres wirkt lizenzverlängernd ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- Wettkampfrichter, die innerhalb von vier Jahren weniger als viermal eingesetzt waren oder ungenügende Wettkampfrichterleistungen gezeigt haben, müssen sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen. Als Nachweis für den Einsatz auf Regatten dient die Wettkampfrichterbefragung, die schriftlich durchgeführt wird. Nicht zurückgegebene Fragebogen werden so gewertet, als ob kein Einsatz erfolgt wäre.
- Die Wettkampfrichterlizenz darf nicht über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus verlängert werden.
- Der Besitz der Wettkampfrichterlizenz des DRV ist Voraussetzung für den Erwerb und den Besitz der internationalen Schiedsrichterlizenz der FISA.

2.4.2 Aufgaben der Wettkampfrichter

2.4.2.1 Es ist Aufgabe der Wettkampfrichter, dafür zu sorgen, dass alle Mannschaften ihre Wettkämpfe möglichst unter gleichen Bedingungen austragen können und ihnen die gleichen Siegchancen gewährt werden.

2.4.2.2 Unbeschadet des Rechts des Starters nach Ziffer 2.7.2.4 ist nur der Schiedsrichter zuständig, den ordnungsgemäßen Verlauf des Wettkampfes zu beurteilen, bei Zwischenfällen einzugreifen, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Er kann jeden Teilnehmer ausschließen, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sich ungebührlich verhält oder grob unsportlich handelt.

2.4.2.3 Der Schiedsrichter hat das Recht, bei außergewöhnlichen Wind- und Wetterverhältnissen oder sonstigen Störungen den Start zu verschieben oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, solche Störungen unwirksam zu machen und ein einwandfreies Ergebnis nur nach sportlichen Gesichtspunkten sicherzustellen

2.4.2.4 Es ist nicht Pflicht des Schiedsrichters, die im Rennen liegenden Mannschaften zu steuern oder einzugreifen, wenn ein Boot versteuert. Der Schiedsrichter kann warnen, wenn eine Mannschaft im Begriff steht, einen Zusammenstoß herbeizuführen oder wenn die Gefahr besteht, dass eine Mannschaft einen Unfall erleidet oder verursacht. Dazu verwendet er eine weiße Fahne. Ein Anspruch, gewarnt zu werden, besteht nicht.

2.4.2.5 Die Namen der Wettkampfrichter und Lizenzprüfer werden im Regattaprogramm verzeichnet. Änderungen sind bekannt zu geben. Die Schiedsrichter, der verantwortliche Zielrichter, der Starter, der Seitenrichter und mindestens ein Mitglied der Kontrollkommission müssen bei einem öffentlich ausgeschriebenem Wettkampf lizenzierte Wettkampfrichter sein.

2.4.2.6 Die Kontrollkommission prüft, ob die Mannschaften und die Boote den Bestimmungen der AWB und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen. Stellt sie Verstöße fest, so hat sie zu veranlassen, dass die Mannschaft den Verstoß vor dem Wettkampf beseitigt

2.5 Organisation und Ablauf der Regatta

2.5.1 Regattastrecke / Fahrordnung

Ein Plan der Regattastrecke sowie die Vorschriften über das Befahren der Regattastrecke vor Beginn und während der Regatta, auch zu Trainingszwecken (Fahrordnung), müssen allgemein zugänglich ausgehängt sein.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.1:

- Die Regattastrecke muss, wenn nicht das Wasser in seiner ganzen Breite Rennstrecke ist, durch Flaggen oder sonstige Merkmale mindestens 3 Stunden vor Beginn der Wettkämpfe - auch Vorrennen - gekennzeichnet sein, es sei denn, dass dies technisch nicht möglich ist.
- Am Ziel muss ein freier Auslauf von mindestens 40 m vorhanden sein.
- Bei internationalen Regatten und Deutschen Meisterschaften muss die Regattabahn auf beiden Seiten bei 100 m (Ende der Startzone) deutlich gekennzeichnet sein.
- Die Fahrbahnbreite für jedes Boot soll möglichst 15 m, muss aber mindestens 12,5 m betragen. Die Breiten der Bahnen dürfen in ihrem Verlauf vom Start zum Ziel keine Verengung erfahren.

- Die Fahrbahnen sind an Start und Ziel durch Nummern deutlich zu kennzeichnen. Das Ziel muss deutlich erkennbar sein.
- Startplätze sind in der nach der Ausschreibung vorgesehenen Zahl auszulegen; während der Regatta dürfen sie nicht verlegt oder in ihrer Anzahl verändert werden, es sei denn, dass höhere Gewalt dies erfordert, um einen Abbruch der Regatta zu verhindern. Die Entscheidung darüber trifft der Regattaausschuss.
- Meisterschaftsrennen dürfen nur von festen Startplätzen gestartet werden
- Kurzstreckenrennen sollen von festen Startplätzen gestartet werden.

2.5.2 Regattabahn-Streckenlänge

2.5.2.1 Normalstrecken-Rennen

- 2000 m: Männer / Frauen / Junioren der Altersklasse A
- 1500 m: Junioren der Altersklasse B
- 1000 m: Masters, Gig-Rennen

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Streckenlängen genehmigen.

2.5.2.2 Die Streckenlänge bei einer Langstreckenregatta beträgt mindestens 4000 m.

2.5.2.3 Die Streckenlänge bei einer Sprintregatta beträgt mindestens 300 m und max. 500 m.

2.5.3 Regattaorganisation / Ausschreibung

2.5.3.1 Jede Regatta muss in der Ausschreibung als „Regatta des Deutschen Ruderverbandes“ bezeichnet werden.

2.5.3.2 Die Ausschreibung muss den Namen des Veranstalters angeben, datiert und unterschrieben sein sowie den formalen Anforderungen entsprechen.

2.5.3.3 Bis zu einem vom Vorstand festgelegten Termin ist die Ausschreibung an die Geschäftsstelle des DRV einzusenden. Berichtigungen sind rechtzeitig – spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Meldeschluss der jeweiligen Regatta – an die Geschäftsstelle des DRV zu übersenden

2.5.3.4 Die Ausschreibung muss durch die Geschäftsstelle des DRV spätestens im März des Regattajahres veröffentlicht werden. Die Geschäftsstelle veranlasst die Veröffentlichung und eventuelle Berichtigungen für die ausschreibenden Regattaveranstalter kostenlos.

Hinweis: Die Regelkommission hat dem Antrag einstimmig zugestimmt. Der Vorstand des Deutschen Ruderverbandes hat in Kenntnis des Votums der Regelkommission folgenden Änderungsantrag gestellt: Dem Antrag wird zugestimmt, jedoch wird die Umsetzung für das Jahr 2008 ausgesetzt.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.3:

- Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Art der Regatta nach Ziffer 2.1.4
 - b) Ort, Datum und Beginn der Regatta,
 - c) Lage und Länge sowie Besonderheiten der Regattastrecke,
 - d) die Reihenfolge, den zeitlichen Abstand und die Zahl der Rennen,
 - e) die Beschränkungen für die einzelnen Rennen und die Altersklassen,
 - f) die Höhe der Regattabeiträge und die Art der Preise,
 - g) die Zahl der Startplätze,
 - h) den Tag der Vorrennen,
 - i) den Zeitpunkt des Meldeschlusses,
 - j) Zeit und Ort der Startverlosung,
 - k) die Anschrift, an die die Meldungen zu richten sind.
- Unbeschränkt sind Rennen, zu denen alle Ruderer ihrer Altersklasse zugelassen sind. Als Beschränkung gilt nicht, wenn die Regatta nicht international ausgeschrieben ist. Die Nichtzulassung von Renngemeinschaften gilt nicht als Beschränkung.
 - Im übrigen sind Beschränkungen zulässig, sofern sie nicht gegen die RWR verstoßen.
 - Enthält eine Ausschreibung Beschränkungen für bestimmte Rennen, so ist im Zweifel der Meldeschluss der maßgebliche Zeitpunkt.
 - Mixed Rennen sind in allen Altersklassen zulässig. Die Mannschaften bestehen je zur Hälfte aus Frauen und Männern.
 - Rennen für Vereinsmannschaften zum Deutschen Ruder-Pokal können als Langstrecke oder über eine Streckenlänge von max. 1.000 m wie folgt ausgeschrieben werden:
 - a) Offene Klasse (OFF)
Startberechtigt sind Junioren A, Männer, Frauen und Masters (auch in beliebiger Anzahl und Kombination)
 - b) Frauen-Klasse (FRA)
Startberechtigt sind Juniorinnen A, Frauen und Ruderinnen ab dem 27. Lebensjahr
 - c) Mixed Klasse (MIX)
Startberechtigt sind Ruderer der Klassen OFF und FRA, jedoch müssen die Mannschaften je zur Hälfte aus männlichen und weiblichen Teilnehmern bestehen.
 - d) Sonderwettbewerb (SON)
Die Veranstalter können einen Sonderwettbewerb nach ihren eigenen Vorstellungen ausschreiben.

2.5.4 Besondere Vorschriften für die Durchführung von Regatten

2.5.4.1 Die in der Ausschreibung festgelegte Reihenfolge und der zeitliche Abstand der Rennen und Wettkämpfe sind bindend.

Sie können vom Regattaausschuss nur mit Zustimmung der am Rennen beteiligten Vereine geändert werden.

Bei Vorentscheidungen kann sich der zeitliche Abstand der Rennen gegenüber der Ausschreibung ändern, ohne dass es der Zustimmung der Vereine bedarf.

2.5.4.2 Wird durch die Änderung die im Regattaprogramm festgelegte Pause zwischen anderen Rennen verkürzt, so ist die Zustimmung auch der Vereine erforderlich, die in diesen Rennen starten.

2.5.5 Regattaleitung

2.5.5.1 Der Veranstalter bestellt den Regattaleiter, den Regattaausschuss, den Regattaarzt, den Rettungsdienst, den Wettkampfrichterobmann (WKO), die Wettkampfrichter (WKR) und weitere Helfer (Regattastab).

Die Aufgaben des Wettkampfrichterobmanns werden von einem Mitglied des Regattaausschusses wahrgenommen, das im Besitz einer gültigen Wettkampfrichterlizenz sein muss.

2.5.5.2 Anordnungen des Regattaleiters, des Regattaausschusses und der bekannt gegebenen Mitglieder des Regattastabes, die sich durch Abzeichen oder einen Ausweis legitimieren, haben Obleute und Ruderer zu befolgen.

2.5.5.3 Der Regattaausschuss ist berechtigt, Ruderer, Steuerleute, Obleute und Trainer, die seinen Anordnungen oder denen der Wettkampfrichter zuwiderhandeln, sich ungebührlich verhalten, grob unsportlich handeln, zu verwarnen bzw. ganz oder teilweise von der Regatta auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die Dopingregelungen (Ziffer 2.9.2) führt zum Ausschluss des Betreffenden und seiner Mannschaft durch die Regattaleitung.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.5.3:

- Im Falle einer Verwarnung eines Ruderers oder Steuermanns wird die Mannschaft, der er angehört, bei ihrem nächsten Start auf der betreffenden Regatta so behandelt, als ob sie einen Fehlstart verursacht hätte (Ziffer 2.7.2.4).
- Den Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen das Dopingverbot teilt der Regattaausschuss unverzüglich dem Rechtsausschuss mit.

2.5.6 Meldungen und Meldeschluss

2.5.6.1 Die Meldungen müssen spätestens zu dem vom Veranstalter festgelegten Meldeschluss in der in diesem Regelwerk vorgeschriebenen Form in der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle eingegangen sein (Meldeschluss).

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.6.1:

- Die Meldungen müssen enthalten: den Namen des meldenden Vereins, den Namen des Nationalverbandes, den Namen des Obmanns und dessen Vereinszugehörigkeit, die Bezeichnung der Rennen, die Vor- und Zunamen der Aktiven in der Reihenfolge der Plätze, angefangen beim Bugmann, der die Nummer 1 trägt, die Geburts-

jahre der Aktiven, bei Renngemeinschaften den Namen des Vereins, für den der Aktive startet, die Höhe des Regattabeitrages, der mit der Meldung fällig ist, Alternativmeldungen für den Fall, dass das gemeldete Rennen nicht zustande kommt.

- Bleibt für ein Rennen infolge Abmeldung oder sonstiger Umstände nur eine Mannschaft bzw. nur mehrere Mannschaften eines Vereins übrig, so gilt das Rennen bzw. der Wettkampf als nicht zustande gekommen. Der Regattabeitrag ist dem Verein der allein verbleibenden Mannschaft zurückzuerstatten.
- Verbleibt für ein beim Meldeschluss zustande gekommenes Rennen infolge von Abmeldungen oder sonstiger Umstände nur eine Mannschaft, so gilt das Rennen bzw. der Wettkampf als nicht zustande gekommen. Der Regattabeitrag ist dem Verein der allein verbliebenen Mannschaft zurück zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins übrig bleiben oder bei einer Rennteilung nur Boote eines Vereins übrig bleiben. Die verbleibenden Boote tragen das Rennen aus.
- Die Veranstalter können Meldungen zu einzelnen Rennen auch nach Meldeschluss (Nachmeldungen) zulassen.
- Rennen, die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses als ausgefallen gewertet werden, können durch eine Nachmeldung nicht wieder eingeführt werden.
- Bei Nachmeldungen ist grundsätzlich der doppelte Regattabeitrag fällig, auch wenn ansonsten eine Befreiung oder Reduzierung des Regattabeitrags gilt.
- Die Möglichkeit der Nachmeldung soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden, d. h. die Nachmeldung ist kein Ersatz für die normale, fristgerechte Meldung.
- In der Ausschreibung ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Nachmeldung erfolgen kann.

2.5.6.2 Die Bekanntgabe der eingegangenen Meldungen darf erst nach dem Meldeschluss erfolgen

2.5.6.3 Meldet zu einem Rennen nur ein Verein, so fällt das Rennen aus; der Regattabeitrag ist zurückzuerstatten.

2.5.7 Regattabeiträge

2.5.7.1 Der Regattabeitrag ist mit der Meldung fällig.

2.5.7.2 Der Regattaausschuss kann eine Mannschaft vom Start ausschließen, wenn auf seine Anforderung die Zahlung des Regattabeitrages nicht bis spätestens eine Stunde vor dem Start nachgewiesen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Regattabeitrages bleibt auch nach dem Ausschluss bestehen.

2.5.8 Falschmeldungen

2.5.8.1 Enthält eine Meldung wesentliche falsche Tatsachen, so hat der Regattaausschuss den Sachverhalt schriftlich niederzulegen und die Meldung für ungültig zu erklären. Der Regattaausschuss kann den Verein auch von den übrigen Rennen ausschließen. Der Regattabeitrag bleibt verfallen.

2.5.8.2 Erfährt der Regattaausschuss nach dem Rennen von einer Falschmeldung, so hat er den schuldigen Verein nachträglich auszuschließen und ihm, falls er gesiegt hat, Preis und Ehrenzeichen abzuerkennen. Die im Rennen nach dem ausgeschlossenen Verein platzierten Mannschaften rücken entsprechend auf. Bleibt jedoch nach dem Ausschluss nur eine Mannschaft übrig, so gilt das Rennen als nicht zustande gekommen, es sei denn, diese hat gesiegt.

2.5.8.3 Wenn auf Grund einer Falschmeldung ein Rennergebnis korrigiert werden muss, hat der Verein des für die Falschmeldung Verantwortlichen eine Geldbuße von 150 € an den DRV zu zahlen, die zur Hälfte an den Regattaveranstalter weitergeleitet wird.

2.5.8.4 Wenn in Folge einer Falschmeldung Vor- oder Hauptrennen ausfallen oder nachträglich annulliert werden, steht allen durch die Falschmeldung geschädigten Vereinen eine Entschädigung von 50 € zu.

2.5.8.5 Dem DRV ist von einer Falschmeldung schriftliche Mitteilung zu machen.

2.5.9 Startverlosung

2.5.9.1 In einer am Tage des Meldeschlusses stattfindenden öffentlichen Sitzung des Regattaausschusses sind die Startplätze zu verlosen.

2.5.9.2 Die Niederschrift über die Startverlosung ist vom Regattaausschuss in dieser Sitzung zu fertigen, in Kopie der DRV-Geschäftsstelle zu übersenden und ein Jahr zu verwahren.

2.5.9.3 Das Meldeergebnis ist schriftlich niederzulegen und den beteiligten Vereinen sowie den Wettkampfrichtern unverzüglich zu übersenden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.9.3:

Sofern nichts anderes festgelegt ist, ist den Vereinen das Meldeergebnis zu übersenden. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung andere Formen festlegen, in denen das Meldeergebnis zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall können meldende Vereine dem Veranstalter bei Aufgabe ihrer Meldung die postalische Übermittlung des Meldeergebnisses auferlegen.

2.5.10 Regattaprogramm

Der Regattaausschuss gibt ein Programm heraus.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.10:

Das Regattaprogramm muss enthalten:

- die Bezeichnung der Wettkämpfe und der Preise,

- die Reihenfolge und die Startzeiten der Rennen (Vor- und Hauptrennen) und der Wettkämpfe; sie müssen der Ausschreibung entsprechen,
- die Namen der beteiligten Vereine,
- die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsjahrgänge der Ruderer,
- die Anschrift des Veranstalters / Regattaleiters und deren Fernrufnummer,
- die Namen der Mitglieder des Regattaausschusses,
- die Namen der Schiedsrichter, Seitenrichter, Zielrichter, Starter, Kontrollkommission, und der Lizenzprüfer,
- die Zahl der Startplätze,
- die Fahrordnung nach Ziffer 2.5.1 .

Ein Exemplar des Regattaprogramms ist den meldenden Vereinen kostenlos zu überlassen.

2.5.11 Vorentscheidungen / Teilung von Rennen

2.5.11.1 Für Rennen der Männer/Frauen um Wander- und Herausforderungspreise und für die Rennen der Männer/ Frauen bei internationalen Regatten sind Vorrennen anzusetzen, wenn mehr Mannschaften gemeldet als Startplätze vorhanden sind.

Die Einteilung der Vorrennen erfolgt gemäß den ausgelosten Startnummern durch den Regattaausschuss eine Stunde vor dem ersten Vorlauf des Rennens.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.11.1:
Einteilung der Vorrennen:

Zu den Vorrennen werden die Boote anhand der Tabellen im Anhang zu den RWR eingeteilt.

Die Platzierungen der Boote, die nach den Vorrennen ausscheiden, sind in den Tabellen in magerer Schrift gesetzt.

Verbleibt auf Grund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zweitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.

2.5.11.2 Alle anderen Rennen sind eine Stunde vor der festgesetzten Startzeit gemäß den ausgelosten Startnummern in Abteilungen zu teilen, wenn zu diesem Zeitpunkt mehr Mannschaften als Startplätze vorhanden sind.

Jede Abteilung gilt als selbständiges Hauptrennen.

Dies gilt auch dann, wenn bei der Rennteilung eine Abteilung mit Mannschaften nur eines Vereins entsteht.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.11.2:
Einteilung der Abteilungen:

Zu den Abteilungen werden die Boote analog der Vorrennen-Einteilung im Anhang zu den RWR eingeteilt. Die Einteilung ist bekannt zu geben.

2.5.11.3 Der Vorstand des DRV kann Regelungen zulassen, die von den Bestimmungen der Ziffern 2.5.11.1 und 2.5.11.2 abweichen. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

2.5.11.4 Hat der Vorstand des DRV ein Rennen zugleich als Ausscheidungskampf für internationale Rennen erklärt, so kann er oder das von ihm beauftragte Mitglied des Vorstands die Läufe der Vorrennen nach Ermessen einteilen.

2.5.11.5 Hat der Vorstand des DRV eine Junioren-Regatta zur DRV-Junioren-Regatta erklärt, so kann er oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied bei bestimmten Rennen eine erforderliche Setzung nach Ermessen vornehmen. Die betroffenen Rennen werden zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand bestimmt und sind in der Ausschreibung zu kennzeichnen.

2.5.11.6 Bei gemischten und allgemeinen Regatten kann der Veranstalter in der Ausschreibung bei einzelnen Rennen die Trennung von Vereins- und Renngemeinschaftsmannschaften vorsehen. Die Trennung der Mannschaften in verschiedene Abteilungen ist kein Setzen der Rennen.

2.5.12 Regatta-Ergebnisse und -Bericht

Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein von zwei Mitgliedern des Regattaausschusses unterschriebenes Ergebnis-Protokoll innerhalb 48 Stunden nach der Regatta an die Geschäftsstelle des DRV abzusenden. Zusätzlich ist das Ergebnisprotokoll zur kostenpflichtigen amtlichen Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Regatta abzusenden.

Kann die pünktliche Absendung an die Geschäftsstelle nicht nachgewiesen werden oder wird die Einsendung des Protokolls zur Veröffentlichung unterlassen, so ist eine Buße von 50 € verwirkt, die nicht erlassen werden kann. Ist die Einsendung zur Veröffentlichung unterblieben, so hat die Geschäftsstelle des DRV die Veröffentlichung auf Kosten des Regattaveranstalters zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.12:

Das Protokoll muss enthalten:

- Das Ergebnis der Rennen sowie Vorentscheidungen mit den Namen der beteiligten Vereine in der Reihenfolge sowie Nummerierung der Ausschreibung unter Bekanntgabe der ausgelosten Startplätze, die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsjahrgänge der im Hauptrennen siegenden Mannschaften unter Berücksichtigung der Ummeldungen (Ziffer 2.6.4), die Reihenfolge der Mannschaften im Ziel mit Angabe der Zeiten sowie Nennung der Mannschaften, die ohne Abmeldung nicht am Start erschienen, die nicht die Ziellinie passierten oder die ausgeschlossen wurden, unter kurzer Angabe der Gründe, die Abmeldungen, den Namen des Schiedsrichters zu jedem Rennen.

- An die Geschäftsstelle des DRV sind innerhalb der gleichen Frist zusätzlich einzusenden: die Abschriften von Einsprüchen der beteiligten Vereine (Ziffer 2.8.2), die schriftlichen Entscheidungen der Wettkampfrichter und des Regattaausschusses (Ziffer 2.8.3) in Abschrift, die Bescheinigung des Lizenzprüfers mit der Aufstellung der Namen der Junioren, für die eine bestätigte Juniorenlizenz nicht vorgelegen hat, und deren Vereine sowie das berichtigte Programmheft.
- Bei gemischten Regatten beschränkt sich die Veröffentlichungspflicht auf die Nennung des siegreichen Vereins, der Namen der Mannschaft und der platzierten Vereine unter Angabe der Zeiten.
- Bei allgemeinen Regatten muss nur der siegreiche Verein und die Namen der Mannschaft veröffentlicht werden.
- Bei Spitzensportregatten sind die gesamten Ergebnisse aller Rennen und Vorentscheidungen mit den Namen der beteiligten Vereine, den Zeiten und den Vor- und Zunamen der im Hauptrennen siegenden Mannschaften zu veröffentlichen.
- Bei allen Regatten nach Ziffer 2.1.4. RWR sind außerdem die Namen der eingesetzten Wettkampfrichter und die Rennnummern aller ausgefallenen Rennen zu veröffentlichen.

Erprobungsmaßnahme 2010:

Gemäß 2.1.3 RWR gilt in Umsetzung der Beschlüsse des Rudertags 2005 in Dresden folgende Erprobungsmaßnahme:

2.5.12 Regatta -Ergebnisse und -Bericht

Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein von zwei Mitgliedern des Regattaausschusses unterschriebenes Ergebnis-Protokoll innerhalb 48 Stunden nach der Regatta an die Geschäftsstelle des DRV abzusenden. Zusätzlich ist das Ergebnisprotokoll zur Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Regatta an die Internet AG des DRV per E-Mail an regattaergebnis@rudern.de abzusenden. Alternativ und/oder zusätzlich kann ein Veranstalter die Regattaergebnisse auf eigene Kosten im RUDERSPORT veröffentlichen.

Kann die pünktliche Absendung an die Geschäftsstelle nicht nachgewiesen werden oder wird die Einsendung des Protokolls zur Veröffentlichung unterlassen, so ist eine Buße von 50 Euro verwirkt, die nicht erlassen werden kann. Ist die Einsendung zur Veröffentlichung unterblieben, so hat die Geschäftsstelle des DRV die Veröffentlichung auf Kosten des Regattaveranstalters zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.12:

Das Protokoll muss enthalten:

- Das Ergebnis der Rennen sowie Vorentscheidungen mit den Namen der beteiligten Vereine in der Reihenfolge sowie Nummerierung der Aus-

schreibung unter Bekanntgabe der ausgelosten Startplätze, die Vor- und Zunamen, die Vereinszugehörigkeit sowie die Geburtsjahrgänge der Mannschaften unter Berücksichtigung der Ummeldungen (Ziffer 2.6.4), die Reihenfolge der Mannschaften im Ziel mit Angabe der Zeiten sowie Nennung der Mannschaften, die ohne Abmeldung nicht am Start erschienen, die nicht die Ziellinie passierten oder die ausgeschlossen wurden, unter kurzer Angabe der Gründe, die Abmeldungen, den Namen des Schiedsrichters zu jedem Rennen.

- An die Geschäftsstelle des DRV sind innerhalb der gleichen Frist zusätzlich einzusenden: die Abschriften von Einsprüchen der beteiligten Vereine (Ziffer 2.8.2), die schriftlichen Entscheidungen der Wettkampfrichter und des Regattaausschusses (Ziffer 2.8.3) in Abschrift, die Bescheinigung des Lizenzprüfers mit der Aufstellung der Namen der Junioren, für die eine bestätigte Juniorenlizenz nicht vorgelegen hat, und deren Vereine sowie das berichtigte Programmheft.
- Bei allen Regatten nach Ziffer 2.1.4. RWR sind außerdem die Namen der eingesetzten Wettkampfrichter und die Rennnummern aller ausgefallenen Rennen zu veröffentlichen.

2.6 Regattateilnehmer

2.6.1 Startberechtigung, Einschränkungen

2.6.1.1 Auf öffentlich ausgeschriebenen Regatten des DRV ist jeder ordnungsgemäß gemeldete oder nach Ziffer 2.6.4 umgemeldete Ruderer und Steuermann startberechtigt. Er wird vom Verein gemeldet, dessen Mitglied er ist.

2.6.1.2 Ruderer und Steuerleute dürfen im selben Kalenderjahr im Geltungsbereich der RWR nur für einen Verein starten, für diesen auch in Renn- oder Trainingsgemeinschaft.

Liegt für den betroffenen Ruderer ein außergewöhnlicher Härtefall vor, so ist der Vorsitzende des DRV oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied berechtigt, eine Ausnahme zuzulassen.

2.6.1.3 Junioren dürfen an einem Tag nicht mehr als zwei Hauptrennen und zwei Vorentscheidungen über eine Strecke, die länger als 500 m ist, fahren.

2.6.1.4 Bei den Starts in Rennen der Junioren der Altersklassen A und B sind festgelegte Zeitabstände zwischen den Rennen einzuhalten.

Streckenlänge	Altersklasse Junioren/-innen	Zeitabstände der Starts
Normalstrecke	A	1 Stunde
2000 m	B	2 Stunden
1500 m	B	2 Stunden
1000 m	B	1 Stunde
Sprintregatten 300–500 m	A / B	keine

2.6.1.5 In Rennen für Schüler sind Ruderer startberechtigt, die – ohne berufstätig zu sein – täglich eine Schule besuchen. Junioren, die als Mannschaften in solchen Rennen starten, müssen derselben Schule angehören.

2.6.2 Rengemeinschaften

2.6.2.1 Zu den Regatten des DRV werden auch Mannschaften zugelassen, die aus Ruderern mehrerer Verbandsvereine gebildet worden sind (Rengemeinschaften). Bei Rennen der Altersklassen ab dem 27. Lebensjahr gilt dies auch für Vereine, die verschiedenen Nationalverbänden der FISA angehören. In der Meldung muss bei dem Namen des Ruders seine Vereinszugehörigkeit angegeben werden.

2.6.2.2 Rengemeinschaften sind zu Rennen der Junioren nur in Rennen der Leistungsgruppe I zugelassen. Rengemeinschaften von Schülerrudervereinen / Schülerruderriegen sowie mit oder zwischen Trainingsgemeinschaften sind nicht zugelassen.

Erprobungsmaßnahme 2010

Gemäß 2.1.3 RWR gilt in Umsetzung der Beschlüsse des Rudertags 2005 in Dresden folgende Erprobungsmaßnahme:

2.6.2.2 Rengemeinschaften sind zu Rennen der Junioren nur in Rennen der Leistungsgruppe I zugelassen. In Rennen der Junioren B sind sie auf Vereine eines Landesruderverbandes beschränkt. Rengemeinschaften von Schülerrudervereinen / Schülerruderriegen sowie mit oder zwischen Trainingsgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2.6.3 Trainingsgemeinschaften

Verbandsvereine, die zur Förderung des (Renn-) Rudersports mit Schülerruderriegen zusammenarbeiten wollen, können mit diesen eine Trainingsgemeinschaft bilden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6.3:

- Auf den Regatten des DRV sind Trainingsgemeinschaften für Junioren startberechtigt, wenn sie vom Vorstand anerkannt sind.
- Ein Schülerruderverein / eine Schülerruderriege kann nur mit einem einzigen DRV-Verein eine Trainingsgemeinschaft für Junioren und eine weitere für Juniorinnen mit demselben oder einem anderen Verbandsverein bilden.
- Ein Verbandsverein kann mit mehreren Schülerrudervereinen / Schülerruderriegen Trainingsgemeinschaften bilden. In einer Mannschaft darf jedoch jeweils nur ein Schülerruderverein / eine Schülerruderriege vertreten sein. Trainingsgemeinschaften zwischen Schülerrudervereinen / Schülerruderriegen sind nicht startberechtigt.

2.6.4 Mannschaftsbegriff und Ummeldungen

2.6.4.1 Eine Mannschaft besteht aus den gemeldeten Ruderern und gegebenenfalls dem Steuermann.

Sie bleibt die gleiche, wenn nicht mehr als die Hälfte der Ruderer ersetzt wird.

2.6.4.2 Bis spätestens eine Stunde vor der festgesetzten Startzeit des jeweiligen Rennens darf die Mannschaft durch den Obmann oder dessen Stellvertreter umgemeldet werden.

Durch die Ummeldung darf die Mannschaft um nicht mehr als einen Ruderer bzw. Steuermann eines in der ursprünglichen Meldung nicht genannten Vereins erweitert werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6.4.3:

- Auf allgemeinen Regatten und in Sonderwettbewerben darf abweichend von Ziffer 2.6.4.3 die Hälfte der Mannschaft unabhängig von der Vereinszugehörigkeit umgemeldet werden.

2.6.4.3 Bei der Ummeldung für eine Leichtgewichtsmannschaft muss das Gewicht des Ersatzmannes nachgewiesen werden.

2.6.4.4 Nicht zugelassen sind Ummeldungen für Hauptrennen, wenn die Mannschaft im Vorrennen gestartet war oder wenn die Wiederholung eines Rennens angeordnet wird, ausgenommen bei ernstlicher Erkrankung, die vom Regattaarzt zu bestätigen ist.

2.6.5 Abmeldungen

2.6.5.1 Will ein Verein an einem gemeldeten Rennen nicht teilnehmen, muss die Abmeldung bis spätestens eine Stunde vor dem im Programm für das jeweilige Rennen angesetzten Startzeitpunkt erfolgen. Die Abmeldung gilt unwiderruflich.

2.6.5.2 Will ein Verein an einem Rennen nicht teilnehmen, so sollte er dies so rechtzeitig anzeigen, dass der Regattaausschuss 2 Tage vor dem Rennen bis spätestens 14 Uhr im Besitz der Abmeldung ist. Bei zweitägigen Regatten hat die Abmeldung für Rennen des zweiten Tages, für welche Vorrennen nach den Hauptrennen des ersten Tages stattfinden sollen, spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Hauptrennen des ersten Tages zu erfolgen.

2.6.5.3 Fällt ein Rennen oder Vorrennen aus, so hat der Regattaausschuss dieses sofort an deutlich sichtbarer und allgemein zugänglicher Stelle bekannt zu geben. Dies gilt als ausreichende Bekanntmachung für Vereine, die am Tage der Bekanntmachung gestartet sind. Im Übrigen hat der Regattaausschuss den am Rennen beteiligten Vereinen sofort - möglichst telefonisch - an die in der Meldung angegebene Anschrift den Ausfall des Rennens mitzuteilen.

2.6.5.4 Vereine, die Abmeldungen schuldhaft versäumen oder nicht pünktlich vornehmen, haben eine Buße von je 50 € an den Veranstalter der Regatta und, wenn dadurch Vorrennen oder Hauptrennen ausfallen, auch an alle am betreffenden Rennen oder Wettkampf beteiligten Vereine zu entrichten. Die

Buße kann nicht erlassen werden. Sie ist an den Veranstalter zu entrichten, der die Verteilung an die Vereine vornimmt.

2.6.5.5 Versäumt der Regattaausschuss, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat der Regattaveranstalter den Vereinen, die nicht rechtzeitig benachrichtigt worden sind, eine Buße von 50 € zu zahlen.

2.6.6 Obmann

Der in der Meldung genannte Obmann (Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.6.1) oder sein Stellvertreter vertritt den Verein und die Mannschaft beim Regattaausschuss und bei der Regattaleitung.

2.6.7 Rennabzeichen / Rennkleidung

2.6.7.1 Die vom Veranstalter ausgegebenen Rennabzeichen (Bugnummern / Startnummern) sind zu verwenden.

2.6.7.2 Ruderer und Steuerleute haben in einheitlicher, vom Verein bestimmter Sportkleidung zu starten. Bei einem Start in Rengemeinschaften können Ruderer und Steuerleute die vom Verein bestimmte oder einheitliche Ruderkleidung tragen. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften können der Regattaausschuss, der Starter oder die Schiedsrichter Ruderer sowie Mannschaften verwarnen oder im Wiederholungsfalle vom Start ausschließen. Im Falle einer Verwarnung wird die verwarnte Mannschaft bei ihrem nächsten Start auf dieser Regatta so behandelt, als ob sie bereits einen Fehlstart verursacht hätte (Ziffer 2.7.2.4).

2.7 Rennablauf

2.7.1 Einhaltung der Fahrordnung

2.7.1.1 Die Fahrordnung (Ziffer 2.5.1) ist einzuhalten.

2.7.1.2 Bei Verstößen gegen die Fahrordnung sind der Regattaausschuss und die Wettkampfrichter befugt, eine Verwarnung auszusprechen. Im Falle einer Verwarnung wird die verwarnte Mannschaft bei ihrem nächsten Start auf dieser Regatta so behandelt, als ob sie bereits einen Fehlstart verursacht hätte (Ziffer 2.7.2.4).

2.7.2 Die Boote am Start

2.7.2.1 Rechtzeitig am Startplatz zu sein, geht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr der Mannschaft. Die startenden Mannschaften müssen 2 Minuten vor der im Programm festgesetzten Zeit an ihren Startplätzen liegen; es sei denn, dass der Starter eine andere Startzeit bekannt gibt. Verspätetes Eintreffen am Start gibt keinen Anspruch auf Wiederholung des Rennens. Nur der Regattaausschuss kann anordnen, dass das Eintreffen einer Mannschaft abzuwarten ist. Gegen eine solche Anordnung ist ein Einspruch nicht zugelassen. Eine Mannschaft, die zu spät zum Start erscheint, kann so behandelt

werden, als ob sie einen Fehlstart verursacht hätte (s. Verwarnung in Ziffer 2.7.2.4).

Eine Mannschaft, die bereits vor diesem Start zwei Verwarnungen erhalten hat, ist nicht startberechtigt.

2.7.2.2 Der Starter teilt die Rennen unter Einbeziehung der folgenden, bei der letzten Abteilung / Vorrennen unter Einbeziehung der vorangehenden Abteilung / Vorrennen neu ein, wenn eine Mannschaft allein übrig bleiben würde.

2.7.2.3 Der Starter weist die Startplätze an; sind mehr Startplätze verfügbar als Boote an den Rennen beteiligt, so legt er fest, von welchen Startplätzen aus gestartet wird. Er weist Mannschaften, die bereits eine Verwarnung erhalten haben, darauf hin, dass sie bei einem Fehlstart ausgeschlossen werden.

Der Starter muss sich bei festem und soll sich bei fliegendem Start in der Regattabahn hinter der Startlinie befinden.

Die Boote werden von einem Seitenrichter nach der Bugspitze ausgerichtet, der die weiße Fahne hebt, wenn die Boote ordnungsgemäß ausgerichtet sind; sodann erfolgt der Start. Stellt der Seitenrichter einen Fehlstart fest, so hebt er die rote Fahne.

2.7.2.4 War der Start nach dem Urteil des Starters, des Schiedsrichters oder des Seitenrichters falsch, so sind die Boote vom Starter oder Schiedsrichter zurückzurufen.

Die am Fehlstart schuldige Mannschaft ist zu verwarnen und darauf hinzuweisen, dass sie bei nochmaligem Fehlstart ausgeschlossen wird.

2.7.2.5 Eine erteilte Verwarnung gilt bis zur Beendigung des nächsten Laufes der verwarnten Mannschaft auf der Regatta. Startet eine bereits verwarnte Mannschaft falsch oder erhält sie aus anderen Gründen eine weitere Verwarnung, so muss sie der Starter ausschließen.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.7.2:

- -Startbefehl
Der Starter gibt den Hinweis „2 Minuten“. Wenn die Boote ausgerichtet sind, ruft der Starter die Mannschaften in der Reihenfolge der Startplätze auf. Sobald er den Aufruf begonnen hat, liegt es in der alleinigen Verantwortung der Mannschaften, startbereit zu sein. Ab diesem Zeitpunkt nimmt der Starter keine Rücksicht mehr auf fehlende Startbereitschaft. Nach dem Aufruf der letzten Mannschaft sagt der Starter „Achtung“. Dann hebt er langsam die rote Fahne. Nach einer variablen Pause erteilt er das Startkommando, indem er gleichzeitig die rote Fahne senkt und das Wort „Los“ spricht.
- An Stelle des Starts mit der roten Fahne kann der Start auch durch eine Ampelanlage gegeben werden. Nach der Ankündigung durch das Wort „Achtung“ schaltet der Starter die Ampelanlage

von „neutral“ auf „rot“. Nach einer variablen Pause erfolgt der Startbefehl durch Umschalten von „rot“ auf „grün“ bzw. „gelb“. Gleichzeitig wird ein akustisches Signal (Hupton) ausgelöst.

- Bei einem Fehlstart läutet der Starter die Glocke und ruft die Boote durch Schwenken der roten Fahne zurück.
- Ist das Ausrichten der Boote durch besondere Umstände erschwert (fehlende oder instabile Startanlage, Wind, Strömung), kann der Aufruf durch die Ankündigung „Sofort-Start“ ersetzt werden.
- Die Aufgaben des Starters kann auch ein Schiedsrichter oder Seitenrichter mit übernehmen.
- Es soll von festen Startplätzen aus gestartet werden.

2.7.3 Fairness im Wettkampf

2.7.3.1 Von den Ruderern, Ruderinnen und Steuerleuten wird gefordert, jeden Wettkampf in sportlich-fairer Weise, entsprechend den geltenden Regeln, zu bestreiten und es zu vermeiden, den Gegner in unsportlicher Weise zu beeinträchtigen.

2.7.3.2 Größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit sind während des Rennens auf das Steuern zu verwenden; auch fahrlässig dürfen Mitbewerber nicht beeinträchtigt werden.

2.7.4 Fahrwasser und Fahrbahn

2.7.4.1 Jedes Boot soll während des Rennens in seinem eigenen Fahrwasser bleiben; ein Verlassen geht auf eigene Gefahr.

2.7.4.2 Das eigene Fahrwasser des Bootes ist seine Fahrbahn, die der Mittellinie der Regattabahn gleich laufend ist.

2.7.4.3 Das Boot, das sich im eigenen Fahrwasser befindet, genießt Schutz gegen Zusammenstoß und Behinderung; es braucht nicht Raum zu geben, um den Zusammenstoß zu vermeiden oder der Behinderung zu entgehen.

2.7.4.4 Wer, ohne durch ein unvorhergesehenes Hindernis gezwungen zu sein, außerhalb seines eigenen Fahrwassers rudert, ist auszuschließen, wenn er sich dadurch einen Vorteil verschafft.

2.7.5 Besondere Vorkommnisse

2.7.5.1 Zusammenstoß und Behinderung

Ein Zusammenstoß liegt vor, wenn sich von mehreren Booten die Ruder, die Boote oder die Insassen berühren.

Eine Behinderung liegt vor, wenn eine Mannschaft außerhalb des eigenen Fahrwassers eine andere Mannschaft an der freien Ausnutzung der Regattabahn voraus oder seitlich stört (Schmeißwasser), vom Kurs abdrängt und damit in der Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

2.7.5.2 Belangreicher Zusammenstoß / Belangreiche Behinderung

Der Zusammenstoß und die Behinderung sind belangreich, wenn sie für den Ausgang des Rennens von Bedeutung sind. Diese Entscheidung trifft der Schiedsrichter nach den Umständen, insbesondere dem Stand des Rennens, dem Abstand vom Ziel, sowie danach, ob es sich um einen schweren Zusammenstoß bzw. um eine nachhaltige Behinderung handelt oder ob der Zwischenfall nur geringfügiger Art ist.

Belangreich sind Zusammenstoß oder Behinderung in der Regel nicht, wenn das Boot, das daran keine Schuld trägt, bei einem Vorentscheid sich dennoch für den nächsthöheren Lauf qualifiziert hat oder in einem Hauptrennen ohne Punktwertung als Sieger nach Lage des Rennens offensichtlich nicht mehr in Betracht kommt.

2.7.5.3 Stößt ein Boot außerhalb des eigenen Fahrwassers mit einem Boot zusammen, das sich in seinem eigenen Fahrwasser befindet, oder behindert es, so ist es auszuschließen.

2.7.5.4 Findet der Zusammenstoß oder die Behinderung zwischen Booten statt, von denen sich keines im eigenen Fahrwasser befindet, so ist das Boot auszuschließen, das den Zusammenstoß oder die Behinderung schuldhaft herbeigeführt hat.

2.7.5.5 Ein Boot, das sich außerhalb des eigenen Fahrwassers befindet und schuldhaft das Feld zusammendrängt, ist auszuschließen, wenn dadurch ein Zusammenstoß oder eine Behinderung der anderen Boote herbeigeführt wird.

2.7.5.6 Vermag der Schiedsrichter nicht mit Sicherheit festzustellen, welches Boot den Zusammenstoß oder die Behinderung verschuldet hat, so ordnet er die Wiederholung des Rennens für alle Boote an.

2.7.5.7 Der Schiedsrichter kann das Rennen abbrechen und an Ort und Stelle sofort (Ziffer 2.7.5.8) seine Entscheidung treffen oder diese vom weiteren Verlauf des Rennens abhängig machen (Ziffer 2.7.5.9). Er kann auch eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften ausschließen, ohne das Rennen abzubrechen.

2.7.5.8 Abbruch des Rennens und nachfolgende Entscheidung

Will der Schiedsrichter das Rennen abbrechen, läutet er die Glocke und bricht anschließend das Rennen durch Schwenken der roten Fahne ab. Die Mannschaften haben auf dieses Zeichen sofort abzustoppen und die Anordnungen des Schiedsrichters abzuwarten. Schließt der Schiedsrichter eine Mannschaft aus, so wird das Rennen für die anderen Mannschaften wiederholt. Bleibt nach dem Ausschluss nur eine Mannschaft übrig, so ist sie zum Sieger zu erklären.

2.7.5.9 Entscheidung nach Beendigung des Rennens

Lässt der Schiedsrichter das Rennen zu Ende fahren, und trifft er danach die Entscheidung, dass eine Mannschaft wegen Zusammenstoßes oder Behinderung auszuschließen sei, so braucht das Rennen nicht wiederholt zu werden, wenn die durch den Zusammenstoß oder die Behinderung benachteiligte Mannschaft nach Ausschluss des Schuldigen nicht mehr benachteiligt ist.

Anderenfalls muss der Schiedsrichter Wiederholung des Rennens unter Ausschluss des schuldigen Bootes anordnen.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.7.5.9

Eine Mannschaft gilt nicht mehr als benachteiligt, wenn sie nach Ausschluss der schuldigen Mannschaft

- Sieger des Rennens ist oder
- sich im Falle von Vorentscheiden für den nächsthöheren Lauf qualifiziert hat oder
- in einem Hauptrennen mit Punktwertung in der Platzierung keinen Nachteil mehr hat.

Bei der Wiederholung eines Rennens legt der Schiedsrichter fest, mit welchen Mannschaften das Rennen um welche Plätze wiederholt wird. Er hat dabei zu beachten, dass keine Mannschaft mehr als unvermeidbar bevorteilt oder benachteiligt wird.

2.7.6 Wiederholung des Rennens / Zeit des neuen Starts

2.7.6.1 Abbruch und Wiederholung des Rennens in besonderen Fällen

Der Schiedsrichter kann das Rennen abbrechen und wiederholen lassen, wenn

- außergewöhnliche Wind- und Wetterverhältnisse, Wellengang - oder sonstige unvorhergesehene eingetretene Störungen den ordnungsgemäßen Verlauf des Rennens verhindert oder wesentlich beeinträchtigt haben;
- ein Boot infolge eines Hindernisses auf der Regattastrecke gezwungen war, abzustoppen oder sein Fahrwasser zu verlassen und im Fahrwasser eines anderen Bootes oder außerhalb der abgesteckten Bahn zu rudern und ein solcher Zwischenfall – auch ohne dass er zum Zusammenstoß oder zur Behinderung geführt hat – für den Ausgang des Rennens von Bedeutung war.

2.7.6.2 In allen Fällen, in denen der Schiedsrichter die Wiederholung eines Rennens angeordnet hat, bestimmt er, wenn er nicht die sofortige Wiederholung anordnet, die Zeit für den neuen Start im Einvernehmen mit der Regattaleitung, möglichst nach Anhören der Obleute der beteiligten Vereine.

2.7.6.3 Kann ein Rennen wegen außergewöhnlicher Wind- und Wetterverhältnisse oder aus sonstigen zwingenden Gründen während der Regatta oder im

Anschluss an das letzte Rennen des Regattaprogramms nicht wiederholt werden, so entscheidet der Regattaausschuss. Er kann das Rennen auf einen späteren Termin verlegen oder für verfallen erklären.

Das gleiche gilt für die restlichen Rennen nach Abbruch einer Regatta.

2.7.6.4 Ansprüche auf Rückgabe der Regattabeiträge oder Ersatz von Aufwendungen stehen den Vereinen gegen den Veranstalter und seinen Regattaausschuss nicht zu. Das gilt auch, wenn eine Regatta aus zwingenden Gründen abgesagt / abgebrochen wird.

2.7.7 Havarie – Unpässlichkeit – Kenterung

2.7.7.1 Materialschäden während des Rennens führen nicht zum Abbruch oder zur Wiederholung. Das gleiche gilt für Unpässlichkeit von Mitgliedern der Mannschaft.

2.7.7.2 In Rennen der in Ziffer 2.5.11.1 geregelten Art wird bei Kenterung oder vom Schiedsrichter anerkannten Materialschäden die betroffene Mannschaft so gewertet, als habe sie als Letzte die Ziellinie passiert.

Im Falle des Zusammenstoßes oder höherer Gewalt entscheidet darüber der Schiedsrichter.

2.7.8 Aufgeben des Rennens

Abstoppen im Rennen geht, außer bei Zusammenstoß und höherer Gewalt, immer auf Gefahr der Mannschaft, wenn es der Schiedsrichter nicht angeordnet hat. Hat eine Mannschaft, außer bei Zusammenstoß, Behinderung oder höherer Gewalt, das Rennen aufgegeben, so ist sie von der weiteren Teilnahme am Rennen auch bei einer eventuellen Wiederholung des Rennens ausgeschlossen. Ob das Rennen aufgegeben ist, entscheidet der Schiedsrichter.

2.7.9 Beendigung des Rennens – Zielrichter – Ziellinie

2.7.9.1 Ein Boot hat das Rennen beendet, wenn es mit der Spitze seines Vorderstevens die Ziellinie schneidet, auch wenn ein, mehrere oder alle Ruderer in das Wasser gefallen sind. Nur der Steuermann muss sich im oder am Boot befinden

2.7.9.2 Der Zielrichter stellt die Reihenfolge des Einlaufs der Boote im Ziel fest.

2.7.9.3 Wenn der Schiedsrichter den Verlauf des Rennens für ordnungsgemäß hält, zeigt er dies nach dem Zieldurchgang durch Heben der weißen Fahne an, andernfalls zeigt er die rote Fahne.

2.7.9.4 Totes Rennen

Scheiden zwei Boote gleichzeitig die Ziellinie (totes Rennen), so werden sie auf den gleichen Platz gesetzt und erhalten gegebenenfalls die Punkte, die dieser Platzierung entsprechen. Der nachfolgende Platz und die entsprechenden Punkte werden nicht

vergeben. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn mehr als zwei Boote am toten Rennen beteiligt sind.

Ist die Platzierung für weitere Läufe entscheidend und lässt die Regattaanlage nicht ausnahmsweise den Start aller am toten Rennen beteiligten Boote zu, so müssen diese ein Entscheidungsrennen fahren. Bei Einverständnis der beteiligten Vereine kann das Entscheidungsrennen durch einen Losentscheid ersetzt werden.

Entscheidungsrennen sind auch für die Vergabe von Wanderpokalen und Herausforderungspreisen anzusetzen.

2.8 Rechte der Aktiven

2.8.1 Einspruch

2.8.1.1 Jeder beteiligte Verein kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs erreicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurück genommen.

Verhaltenshinweis zu 2.8.1:

- Eine Mannschaft, die zum Rennverlauf einen vorläufigen Einspruch einlegen will, muss dies dem Wettkampfrichter durch Handaufheben während des Rennens oder unmittelbar nach dem Zieldurchgang vom Boot aus kundtun.
- Der Wettkampfrichter wird sich dann zu dieser Mannschaft begeben und den mündlichen, vorläufigen Einspruch entgegen nehmen und mit ihr besprechen.
- Hält die Mannschaft den vorläufigen Einspruch gegenüber dem Wettkampfrichter aufrecht, dann hält er den Zeitpunkt des vorläufigen Einspruchs fest, zeigt dem Zielgericht die rote Flagge und gibt ihm eine kurze verbale Information.
- Die Siegerehrung für dieses Rennen ist dann aufzuschieben bis frühestens eine Stunde nach dem Rennen.

2.8.1.2 Der Einspruch gegen die Startberechtigung eines Ruderers oder einer Mannschaft muss spätestens 1 Stunde vor Beginn des Rennens eingelegt werden. Der Einspruch gegen die Startberechtigung kann noch innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Rennens eingelegt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dem Vorstand und Obmann des Vereins wesentliche, den Einspruch begründende Tatsachen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist be-

kannt geworden sind. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist nach Ziffer 2.5.8.2 zu verfahren.

2.8.1.3 Mit dem Einspruch sind 50 € Einspruchsgebühr zu entrichten. Die Einspruchsgebühr verfällt der Regattakasse des Veranstalters, wenn der Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen wird; ist der Einspruch begründet, so wird die Gebühr zurückerstattet.

2.8.2 Entscheidung

2.8.2.1 Die Entscheidung über Einsprüche, die sich auf den Verlauf des Rennens beziehen, trifft der Schiedsrichter. Über Einsprüche gegen den festgestellten Einlauf der Boote im Ziel entscheidet der Zielrichter. Über Einsprüche, die nicht zur Zuständigkeit des Schiedsrichters oder Zielrichters gehören, entscheidet der Regattaausschuss.

2.8.2.2 Die Entscheidungen des Schiedsrichters, des Zielrichters und des Regattaausschusses, die auf einen Einspruch ergehen, sowie die Anordnungen und Entscheidungen, die auf einen Einspruch hin aufrechterhalten werden, sind schriftlich niederzulegen.

Sie enthalten die tatsächlichen Feststellungen und die Begründung. Die schriftlichen Entscheidungen können nicht mehr abgeändert werden. Sie sind den beteiligten Vereinen vom Regattaausschuss alsbald bekannt zu geben.

Die Entscheidungen können von den Obleuten der beteiligten Vereine im Regattageschäftszimmer eingesehen werden. Den am Einspruch beteiligten Vereinen sind vom Regattaausschuss die Entscheidungen innerhalb einer Woche mit Einschreibebrief zuzustellen.

2.8.2.3 Von allen Einsprüchen und schriftlichen Entscheidungen der Schiedsrichter, Zielrichter und des Regattaausschusses sind der Geschäftsstelle des DRV Abschriften einzusenden.

2.8.3 Berufung

2.8.3.1 Gegen die Entscheidungen des Schiedsrichters, des Zielrichters und des Regattaausschusses kann jeder beteiligte Verein Berufung beim Rechtsausschuss des DRV einlegen.

2.8.3.2 Die Berufung ist zu begründen und muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Ziffer 2.8.2.2) bei der Geschäftsstelle des DRV eingegangen sein. Zugleich sind 50,- Euro Berufungsgebühr zu entrichten.

2.8.3.3 Die tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungen des Schiedsrichters können mit der Berufung nicht angegriffen werden. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die RWR auf den vom Schiedsrichter festgestellten Tatbestand nicht oder falsch angewandt worden sind.

2.8.3.4 Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig. Wird die Berufung zurückgewiesen, so verfällt die

Berufungsgebühr dem DRV. Hat die Berufung Erfolg, wird die Gebühr dem Verein zurückerstattet.

2.8.3.5 Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind den beteiligten Vereinen zuzustellen. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses sind sie im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2.8.3.6 Wird infolge der Entscheidung des Regattaausschusses oder der Berufungsentscheidung eine Mannschaft nachträglich als Sieger erklärt, so kann das in der Zwischenzeit nicht zu ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

2.9 Doping

2.9.1 Doping-Kontrollen

Der Regattaausschuss ordnet auf Anweisung des DRV Doping-Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) an und überwacht ihre Durchführung.

2.9.2 Wettkampfsperre wegen Dopingverstoß

2.9.2.1 Das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) sowie die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der FISA sind Bestandteil der AWB. Auf die jeweils gültige Fassung und evtl. Änderungen und Ergänzungen wird in Amtlichen Bekanntmachungen hingewiesen. Sie werden wirksam mit deren Erscheinungstag.

2.9.2.2 Für den Fall des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen einer positiven A-Probe oder des hinreichenden Verdachts eines Dopingverstoßes oder Medikamentenmissbrauchs während des Wettkampfes durch eine für die Bekämpfung des Dopings zuständige Stelle erfolgt der Ausschluss für diese Regatta sofort durch den Regattaausschuss.

Dies gilt auch für eine Mitarbeit in der Regattaleitung (Ziffer 2.5.5), als Wettkampfrichter (Ziffer 2.4) oder als Obmann (Ziffer 2.6.6).

3. Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR)

3.1 Allgemeines

Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) einschließlich der AWB-AB ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) nichts anderes regeln.

Die Meisterschaften finden jährlich statt. Orte und Termin gibt der Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres amtlich bekannt.

3.2 Meisterschaften des Deutschen Ruderverbandes

Folgende Meisterschaften werden ausgetragen:

- Deutsches Meisterschaftsrudern
- Deutsche Jahrgangsmesterschaften U 23
- Deutsche Juniorenmeisterschaften
- Deutsche Jahrgangsmesterschaften U 17
- Deutsche Sprintmeisterschaften
- Deutsche Ergometermeisterschaften

3.3 Ausschreibung von Meisterschaften

3.3.1 Die Meisterschaften des DRV werden vom Vorstand ausgeschrieben. Die Rennen sind auszuschreiben für Ruderer, die einem Verbandsmitglied des DRV oder dem Nordschleswigschen Ruderverband angehören. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des DRV oder des Nordschleswigschen Ruderverbandes haben. Die Startberechtigung bei den Meisterschaften hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei Nominierungsentscheidungen zur Folge.

3.3.2 Die Meisterschaften werden vom Vorstand einem Verbandsverein zur Durchführung auf dessen Rechnung übertragen.

3.4 Deutsches Meisterschaftsrudern

3.4.1 Die Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudern sind:

1. Leichtgewichts-Frauen-Einer A
2. Leichtgewichts-Männer-Einer A
3. Frauen-Einer A
4. Männer-Einer A
5. Leichtgewichts-Männer-Zweier o. St. A
6. Frauen-Zweier o. St. A
7. Männer-Zweier o. St. A
8. Leichtgewichts-Frauen-Doppelzweier A
9. Leichtgewichts-Männer-Doppelzweier A
10. Frauen-Doppelzweier A
11. Männer-Doppelzweier A
12. Leichtgewichts-Männer-Vierer o. St. A
13. Frauen-Vierer o. St. A
14. Männer-Vierer o. St. A
15. Leichtgewichts-Frauen-Doppelvierer o. St. A
16. Leichtgewichts-Männer-Doppelvierer o. St. A
17. Frauen-Doppelvierer o. St. A
18. Männer-Doppelvierer o. St. A
19. Männer-Vierer m. St. A
20. Leichtgewichts-Männer-Achter m. St. A
21. Frauen-Achter m. St. A
22. Männer-Achter m. St. A

3.4.2 Die Streckenlänge beträgt 2000m.

3.4.3 Die Sieger heißen: Deutsche Meister.

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält das Ehrenzeichen des DRV.

Der Sieger im Männer-Einer erhält zusätzlich als Wanderpreis für seinen Verein die Meisterschaftskette des DRV.

Erprobungsmaßnahme 2010

Gemäß 2.1.3 RWR gilt in Umsetzung der Beschlüsse des Rudertags 2005 in Dresden folgende Erprobungsmaßnahme:

Deutsches Meisterschaftsrudern

Die Bestimmungen in Ziffer 3.4 RWR »Deutsches Meisterschaftsrudern« werden hiermit aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

1. Deutsche Kleinboot-Meisterschaften

1.1 Die Rennen der Deutschen Kleinboot-Meisterschaften sind:

1. Frauen-Einer
2. Männer-Einer
3. Leichtgewichts-Frauen-Einer
4. Leichtgewichts-Männer-Einer
5. Frauen-Zweier o. St.
6. Männer-Zweier o. St.
7. Leichtgewichts-Männer-Zweier o. St.

1.2 Die Streckenlänge beträgt 2000 m.

1.3 Die Bestimmungen für Meisterschaftsregatten in den Ziffern 3.9.2 bis 3.9.9 MR gelten unverändert.

1.4 In den Rennen 5 bis 7 sind Renngemeinschaften zugelassen.

1.5 Es werden auch die Finale C ff. ausgefahren, sofern genügend Meldungen vorliegen.

1.6 Der vom DRV benannte Regattaausschuss kann, abweichend von dem Ergebnis der Startverlosung, die Einteilung der Vorläufe aus sportlichen Gründen verändern.

Die Kriterien für das Setzen sind so rechtzeitig amtlich zu veröffentlichen, dass alle Teilnehmer sich entsprechend darauf einrichten und bei den entsprechenden Qualifikationen starten können.

1.7 Die Sieger heißen: Deutscher Meister.

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält das Ehrenzeichen des DRV.

Der Sieger im Männer-Einer erhält zusätzlich als Wanderpreis für seinen Verein die Meisterschaftskette des DRV.

2. Deutsche Großboot-Meisterschaften

2.1 Die Rennen der Deutschen Großboot-Meisterschaften sind:

1. Frauen-Doppelzweier
2. Männer-Doppelzweier
3. Leichtgewichts-Frauen-Doppelzweier
- 4.- Leichtgewichts-Männer-Doppelzweier
5. Frauen-Doppelvierer o. St.
6. Männer-Doppelvierer o. St.
7. Frauen-Vierer o. St.
8. Männer-Vierer o. St.
9. Leichtgewichts-Männer-Vierer o. St.
10. Männer-Achter m. St.

2.2 Die Streckenlänge beträgt 2000 m.

2.3 Die Bestimmungen für Meisterschaftsregatten in den Ziffern 3.9.2 bis 3.9.9 MR gelten unverändert.

2.4 Renngemeinschaften sind nicht zugelassen.

2.5 Die Sieger heißen: Deutscher Meister.

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält das Ehrenzeichen des DRV.

Für die Dauer der Erprobungsmaßnahme wird in den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.3.3 RWR enthaltene Startbeschränkung für Junioren nach dem Gewinn einer Deutschen Meisterschaft aufgehoben. Junioren sind auch nach dem Gewinn eines Rennens bei den DM noch in unbeschränkten Rennen der Junioren startberechtigt.

DMR-Kleinboot (Ausscheidungssystem)

Die Vorentscheidungen werden ab 25 Meldungen nach dem Muster des „Experimental Progression System“ der FISA ausgefahren, um dieses System zu erproben. Dieses sieht im Grundsatz vor, dass Vorrennen, Viertel- und Halbfinals und Finals ausgetragen werden. Nach den Vorrennen qualifizieren sich 24 Boote für die Viertelfinals. An den Halbfinals nehmen 12 Boote teil.

Die nicht für die Halbfinals qualifizierten Boote tragen die Finals C / D aus.

Die Boote, die sich nicht für Viertelfinals qualifiziert haben, tragen entweder direkt das Finals E (bis 30 gestartete Boote) oder Semifinals und Finals E folgende aus.

Bis 30 Meldungen:

6 VL (Plätze 1–4 erreichen jeweils das Viertelfinale, wenn im VR 5 Boote gestartet sind.)

Einteilungen:

25 Boote: 5 / 4 / 4 / 4 / 4 / 4

26 Boote: 5 / 5 / 4 / 4 / 4 / 4

27 Boote: 5 / 5 / 5 / 4 / 4 / 4

28 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 4 / 4

29 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 5 / 4

30 Boote: 5 / 5 / 5 / 5 / 5 / 5

Bei 29 Meldungen kommt das Zeitbeste der jeweils Letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

Bei 28 Meldungen kommen die beiden Zeitbesten der jeweils Letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

Bei 27 Meldungen kommen die drei Zeitbesten der jeweils Letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

Bei 26 Meldungen kommt die vier Zeitbesten der jeweils Letztplatzierten Boote in das Viertelfinale;

Bei 25 Meldungen scheidet das langsamste Boot der jeweils Letztplatzierten Boote aus.

Rest: Finale E

Bis 36 Meldungen:

6 VL (Plätze 1-4 erreichen jeweils das Viertelfinale der besten 24 usw.)

Rest: Halbfinale und Finale F / G

Bis 48 Meldungen:

8 VL (Plätze 1-3 erreichen jeweils das Viertelfinale der besten 24 usw.)

Rest: Viertelfinale; Halbfinals, Finals F / G / H / I

Setzen der Vorrennen des DMR-Kleinboot

Der Regattaausschuss kann die Einteilung der Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Vorstandes oder einer von diesem beauftragten Person zum Meldeschluss setzen. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der Frühjahreslangstrecke (Kaderüberprüfung) berücksichtigt. Die Setzung bezieht sich auf maximal zwei Boote je Vorrennen.

3.5 Deutsche Jahrgangsmeisterschaften U 23

3.5.1

Die Rennen der Deutschen Jahrgangsmeisterschaften U 23 sind:

1. Leichtgewichts-Frauen-Einer B
2. Leichtgewichts-Männer-Einer B
3. Frauen-Einer B
4. Männer-Einer B
5. Leichtgewichts-Männer-Zweier o. St. B
6. Frauen-Zweier o. St. B
7. Männer-Zweier o. St. B
8. Leichtgewichts-Frauen-Doppelzweier B
9. Leichtgewichts-Männer-Doppelzweier B
10. Frauen-Doppelzweier B
11. Männer-Doppelzweier B
12. Leichtgewichts-Männer-Vierer o. St. B
13. Frauen-Vierer o. St. B
14. Männer-Vierer o. St. B
15. Leichtgewichts-Frauen-Doppelvierer o. St. B
16. Leichtgewichts-Männer-Doppelvierer o. St. B
17. Männer-Doppelvierer o. St. B
18. Frauen-Doppelvierer o. St. B
19. Männer-Vierer m. St. B
20. Leichtgewichts-Männer-Achter m. St. B
21. Frauen-Achter m. St. B
22. Männer-Achter m. St. B

3.5.2

Die Streckenlänge beträgt 2000 m.

3.5.3

Die Sieger heißen: Deutscher Jahrgangsmeister U 23

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält eine Urkunde des DRV.

3.6 Deutsche Juniorenmeisterschaften

3.6.1

Die Rennen der Deutschen Juniorenmeisterschaften sind:

1. Leichtgewichts-Juniorinnen-Einer A
2. Leichtgewichts-Junioren-Einer A
3. Juniorinnen-Einer A
4. Junioren-Einer A
5. Leichtgewichts-Junioren-Zweier o. St. A
6. Juniorinnen-Zweier o. St. A
7. Junioren-Zweier o. St. A
8. Leichtgewichts-Juniorinnen-Doppelzweier A
9. Leichtgewichts-Junioren-Doppelzweier A
10. Juniorinnen-Doppelzweier A
11. Junioren-Doppelzweier A
12. Leichtgewichts-Junioren-Vierer o. St. A
13. Juniorinnen-Vierer o. St. A
14. Junioren-Vierer o. St. A
15. Leichtgewichts-Juniorinnen-Doppelvierer o. St. A
16. Leichtgewichts-Junioren-Doppelvierer o. St. A
17. Juniorinnen-Doppelvierer o. St. A
18. Junioren-Doppelvierer o. St. A
19. Junioren-Vierer m. St. A
20. Leichtgewichts-Junioren-Achter m. St. A
21. Juniorinnen-Achter m. St. A
22. Junioren-Achter m. St. A

3.6.2

Die Streckenlänge beträgt 2000 m.

3.6.3

Die Sieger heißen: Deutscher Juniorenmeister.

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält eine Urkunde des DRV.

3.7 Deutsche Jahrgangsmeisterschaften U 17

3.7.1

Die Rennen der Deutschen Jahrgangsmeisterschaften U 17 bestehen aus:

1. Leichtgewichts-Juniorinnen-Einer B
2. Leichtgewichts-Junioren-Einer B
3. Juniorinnen-Einer B
4. Junioren-Einer B
5. Junioren-Zweier o. St. B
6. Leichtgewichts-Juniorinnen-Doppelzweier B
7. Leichtgewichts-Junioren-Doppelzweier B
8. Juniorinnen-Doppelzweier B
9. Junioren-Doppelzweier B
10. Junioren-Vierer o. St. B
11. Leichtgewichts-Junioren-Doppelvierer m. St. B
12. Juniorinnen-Doppelvierer m. St. B
13. Junioren-Doppelvierer m. St. B
14. Junioren-Vierer m. St. B
15. Junioren-Achter m. St. B

3.7.2

Die Streckenlänge beträgt 1500m.

3.7.3

Die Sieger heißen: Deutscher Jahrgangsmeister U 17.

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält eine Urkunde des DRV.

3.8 Deutsche Sprintmeisterschaften

3.8.1

Die Rennen der Deutschen Sprintmeisterschaften sind:

1. Frauen-Einer A
2. Männer-Einer A
3. Männer-Zweier o. St. A
4. Juniorinnen-Doppelzweier A
5. Junioren-Doppelzweier A
6. Juniorinnen-Doppelzweier B
7. Junioren-Doppelzweier B
8. Frauen-Doppelzweier A
9. Männer-Doppelzweier A
10. Juniorinnen-Doppelvierer o. St. A
11. Junioren-Doppelvierer o. St. A
12. Junioren/Juniorinnen-Mix-Doppelvierer o. St. A
13. Juniorinnen-Doppelvierer m. St. B
14. Junioren-Doppelvierer m. St. B
15. Junioren/Juniorinnen-Mix-Doppelvierer m. St. B
16. Frauen-Doppelvierer o. St. A
17. Männer-Doppelvierer o. St. A
18. Männer/Frauen-Mix-Doppelvierer o. St. A
19. Junioren-Vierer m. St. A
20. Junioren-Vierer m. St. B
21. Männer-Vierer m. St. A
22. Junioren-Achter m. St. A
23. Junioren-Achter m. St. B
24. Männer-Achter m. St. A

3.8.2

Die Streckenlänge beträgt mindestens 300 m und max. 500 m.

3.8.3

Es sind nur Vereinsmannschaften startberechtigt.

3.8.4

Die Sieger heißen: Deutscher Sprintmeister

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält eine Urkunde des DRV.

Erprobungsmaßnahme 2010

Der SF 8+ A wird als Rennen 25 in das Programm der Deutschen Sprintmeisterschaft eingefügt. Das Rennen wird in den Block 3 eingefügt.

Erstmals wird das Rennen auf der DSM 2009 in Köln (10./11. Oktober) ausgeschrieben.

3.9 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten

3.9.1

Bei den Meisterschaften nach Ziffer 3.4, 3.5 und 3.6 sind Renngemeinschaften zugelassen.

Erprobungsmaßnahme 2010

Der Erprobungsmaßnahme zu Ziffer 2.6.2.2 folgend sind auch in Meisterschaften nach Ziffer 3.7 Renngemeinschaften zugelassen.

3.9.2

Bei den Meisterschaften nach Ziffer 3.4 bis 3.8 sind Nachmeldungen nach Ziffer 2.5.6.1 in der Regel nicht zugelassen.

3.9.3

Als Orte der Meisterschaften können nur Regattaplätze gewählt werden, deren Regattastrecke gute Gewähr für die einwandfreie Feststellung der besten Mannschaften bietet. Zielfilm / Videoaufzeichnung und elektrische Zeitmessung sind vorgeschrieben.

3.9.4

Die Meisterschaften werden vom Vorstand des DRV zu Beginn des Kalenderjahres amtlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung legt der Vorstand die Reihenfolge der Meisterschaftsrennen fest.

Der Vorstand bestellt den Regattaausschuss, die Wettkampfrichter und die Lizenzprüfer. Der Regattaausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

3.9.5

Für Rennen der Meisterschaften des DRV sind Vorentscheidungen anzusetzen, wenn mehr Mannschaften gemeldet haben als Startplätze vorhanden sind.

Vorrennen und Hoffnungsläufe sollen vor dem Tag der Meisterschaftsfinalrennen ausgefahren werden.

Wurden zu einem Meisterschaftsrennen mehr Boote gemeldet, als Startplätze vorhanden sind, so werden auch Finalrennen um die Plätze 7–12 (Finale B) ausgefahren.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.9.5:

Für die Vorentscheidungen gilt folgendes Ausscheidungssystem:

- Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorangegangenen Vorentscheidung zweitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.
- Zu den Vorläufen werden die Boote gemäß Ziffer 2.5.11.1 eingeteilt.
- Für die Hoffnungsläufe, Halbfinale und Finale gilt folgendes:
Die Laufvarianten werden ausgelost.
Die Startbahnen für Hoffnungsläufe, Halbfinale und Finale werden jeweils wie folgt gesetzt:
die Bestplatzierten der vorausgegangenen Entscheidung starten auf den Bahnen 3 und 4, die Nächstplatzierten auf den Bahnen 2 und 5, auf den Bahnen 1 und 6 starten die Platzierten, die

sich noch für die nächsthöhere Laufentscheidung qualifiziert haben.

- Der Regattaausschuss hat das Recht bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Einteilung der Ausscheidungen und der Startbahnen zu verändern, um sportlich faire Entscheidungen sicherzustellen.
- 1-6 Teilnehmer: Ein Finale
- 7-8 Teilnehmer: Zwei Vorläufe und ein Hoffnungslauf. Der erste jedes Vorlaufs kommt in das Finale A, die übrigen in den Hoffnungslauf. Die ersten vier des Hoffnungslaufs kommen in das Finale A.

V	H	F
1		1.
2		VA
A 3		1.
4	2. VA	VB
	2. VB	1.
	3. VA	HA
1	3. VB	2.
2	4. VA	HA
B 3	4. VB	3.
4		HA
		4.
		HA

- 9-12 Teilnehmer: Zwei Vorläufe und zwei Hoffnungsläufe. Der erste jedes Vorlaufs kommt in das Finale A, die übrigen in die Hoffnungsläufe. Der erste und der zweite jedes Hoffnungslaufs kommen in das Finale A, die übrigen bestreiten das Finale B.

V	Variante		F
	H 1	H 2	
1			1. VA
2	2. VA	2. VA	1. VB
A 3	3. VB	3. VB	A 1.
4	A 4. VA	4. VB	HA
5	5. VB	5. VA	2. HA
6	6. VA	6. VA	1. HB
			2. HB
1			3. HA
2	2. VB	2. VB	4. HA
B 3	3. VA	3. VA	B 5. HA
4	B 4. VB	4. VA	3. HB
5	5. VA	5. VB	4. HB
6	6. VB	6. VB	5. HB

- 13-15 Teilnehmer: Drei Vorläufe und ein Hoffnungslauf. Die ersten drei jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen in den Hoffnungslauf. Die ersten drei des Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinale; die übrigen scheiden aus. Die ersten drei jedes Halbfinals kommen in das Finale A, die restlichen Teilnehmer der Halbfinale bestreiten das Finale B.

V	H	Variante		F
		HF 1	HF 2	
1				
2		1. VA	1. VA	1. HFA
A 3		1. VC	1. VB	2. HFA
4		2. VB	2. VC	A 3. HFA
5	4. VA	A 3. VA	3. VB	1. HFB
	4. VB	3. VC	3. VA	2. HFB
	4. VC	2. H	3. H	3. HFB
1				
2		1. VB	1. VC	4. HFA
B 3		2. VA	2. VA	5. HFA
4		2. VC	2. VB	B 6. HFA
5	5. VA	B 3. VB	3. VC	4. HFB
	5. VB	1. H	1. H	5. HFB
	5. VC	3. H	2. H	6. HFB
1				
2				
C 3				
4				
5				

- 16-18 Teilnehmer: Drei Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe und zwei Halbfinale. Der erste zwei Boote jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen in die Hoffnungsläufe. Die ersten drei jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen scheiden aus. Die ersten drei Boote aus jedem Halbfinale kommen in das Finale A, die restlichen Teilnehmer der Halbfinale bestreiten das Finale B.

V	Varianten Hoffnungslauf		Varianten Halbfinale		F
	H 1	H 2	HF 1	HF 2	
1					
2	3. VA	3. VA	1. VA	1. VA	1. HFA
A 3	3. VB	3. VC	1. VB	1. VC	2. HFA
4	A 4. VC	A 4. VB	A 2. VC	A 2. VB	A 3. HFA
5	5. VB	5. VC	1. HB	1. HA	1. HFB
6	6. VA	6. VA	2. HA	2. HB	2. HFB
	6. VC	6. VB	3. HB	3. HA	3. HFB
1					
2	3. VC	3. VB	1. VC	1. VB	4. HFA
B 3	4. VA	4. VA	2. VA	2. VA	5. HFA
4	B 4. VB	B 4. VC	B 2. VB	B 2. VC	B 6. HFA
5	5. VA	5. VA	1. HA	1. HB	4. HFB
6	5. VC	5. VB	2. HB	2. HA	5. HFB
	6. VB	6. VC	3. HA	3. HB	6. HFB
1					
2					
C 3					
4					
5					
6					

- 19-20 Teilnehmer: Vier Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe und zwei Halbfinale. Die ersten zwei Boote jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen in die Hoffnungsläufe. Die ersten zwei Boote jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen scheiden aus. Die ersten drei Boote aus jedem Halbfinale kommen in das Finale A, die restlichen Teilnehmer der Halbfinale bestreiten das Finale B.

V	Varianten Hoffnungslauf		Varianten Halbfinale		F
	H 1	H2	HF 1	HF 2	
1 2 A 3 4 5 6	3. VA 4. VC A 5. VA 3. VB 4. VD 5. VC	3. VA 4. VB A 5. VD 3. VC 4. VD 5. VA	1. VA 1. VB A 2. VC 2. VD 1. HA 2. HB	1. VA 1. VC A 2. VB 2. VD 1. HA 2. HB	1. HFA 2. HFA 3. HFA 1. HFB 2. HFB 3. HFB
1 2 B 3 4 5 6	3. VC 4. VA B 5. VB 3. VD 4. VB 5. VD	3. VB 4. VA B 5. VC 3. VD 4. VC 5. VB	1. VC 1. VD B 2. VA 2. VB 1. HB 2. HA	1. VB 1. VD B 2. VA 2. VC 1. HB 2. HA	4. HFA 5. HFA B 6. HFA 4. HFB 5. HFB 6. HFB
1 2 C 3 4 5			1. VC 1. VD B 2. VA 2. VB 1. HB 2. HA	1. VB 1. VD B 2. VA 2. VC 1. HB 2. HA	4. HFA 5. HFA B 6. HFA 4. HFB 5. HFB 6. HFB
1 2 D 3 4 5					

- 21–24 Teilnehmer: Vier Vorläufe, vier Hoffnungsläufe und zwei Halbfinale. Das erste Boot jedes Vorlaufs kommt in die Halbfinale, die übrigen in die Hoffnungsläufe. Die ersten zwei Boote jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen scheiden aus. Die ersten drei Boote aus jedem Halbfinale kommen in das Finale A, die restlichen Teilnehmer der Halbfinale bestreiten das Finale B.

V	Varianten Hoffnungslauf		Varianten Halbfinale		F
	H 1	H2	HF 1	HF 2	
1 2 A 3 4 5 6	2. VA 3. VB A 4. VC 5. VD 6. VA	2. VD 3. VC A 4. VB 5. VA 6. VD	1. VA 1. VC A 1. HB 1. HD 2. HA 2. HC	1. VA 1. VB A 1. HC 1. HD 2. HA 2. HB	1. HFA 2. HFA A3. HFA 1. HFB 2. HFB 3. HFB
1 2 B 3 4 5 6	2. VB 3. VC B 4. VD 5. VA 6. VB	2. VC 3. VB B 4. VA 5. VD 6. VC	1. VB 1. VD B 1. HA 1. HC 2. HB 2. HD	1. VC 1. VD B 1. HA 1. HB 2. HC 2. HD	4. HFA 5. HFA B 6. HFA 4. HFB 5. HFB 6. HFB
1 2 C 3 4 5 6	2. VC 3. VD C 4. VA 5. VB 6. VC	2. VB 3. VA C 4. VD 5. VC 6. VB			
1 2 D 3 4 5 6	2. VD 3. VA D 4. VB 5. VC 6. VD	2. VA 3. VD D 4. VC 5. VB 6. VA			

- 25–30 Teilnehmer: Sechs Vorläufe, drei Hoffnungsläufe und drei Halbfinale. Die ersten beiden Boote jedes Vorlaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen in die Hoffnungsläufe. Die ersten beiden Boote jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen scheiden aus. Die ersten beiden Boote der drei Halbfinale kommen in das Finale A, die dritten und vierten Boote der drei Halbfinale bestreiten das Finale B.

V	Varianten Hoffnungslauf		Varianten Halbfinale		F
	H 1	H2	HF 1	HF 2	
1 2 A 3 4 5	3. VA 4. VB A 5. VC 3. VD 4. VE 5. VF	3. VF 4. VD A 5. VE 3. VA 4. VC 5. VB	1. VA 1. VB A 2. VC 2. VD 1. HA 2. HB	1. VB 1. VC A 2. VD 2. VE 1. HB 2. HC	1. HFA 2. HFA A 1. HFB 2. HFB 1. HFC 2. HFC
1 2 B 3 4 5	3. VB 4. VC B 5. VD 3. VE 4. VF 5. VA	3. VE 4. VB B 5. VF 3. VC 4. VA 5. VD	1. VC 1. VD B 2. VE 3. VE 4. VA 2. HC	1. VD 1. VE B 2. VF 2. VF 2. VA 1. HC 2. HA	3. HFA 4. HFA B 3. HFB 3. HFB 3. HC 4. HFC
1 2 C 3 4 5	3. VC 4. VD C 5. VE 3. VF 4. VA 5. VB	3. VD 4. VF C 5. VC 3. VB 4. VE 5. VA	1. VE 1. VF C 2. VA 2. VB 1. HC 2. HA	1. VF 1. VA C 2. VB 2. VC 1. HA 2. HB	
1 2 D 3 4 5					
1 2 E 3 4 5					
1 2 F 3 4 5					

- 31–36 Teilnehmer: Sechs Vorläufe, sechs Hoffnungsläufe und drei Halbfinale. Das erste Boot jedes Vorlaufs kommt in die Halbfinale, die übrigen in die Hoffnungsläufe. Die ersten beiden Boote jedes Hoffnungslaufs kommen in die Halbfinale, die übrigen scheiden aus. Die ersten zwei Boote der drei Halbfinale kommen in das Finale A, die dritten und vierten Boote der drei Halbfinale bestreiten das Finale B.

- Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen sind auch die Tabellen mit den möglichen Varianten für die Einteilung der Vorläufe, Hoffnungsläufe und Halbfinale.

V	Varianten Hoffnungslauf		Varianten Halbfinale		F
	H 1	H2	HF 1	HF 2	
1 2 A 3 4 5 66	2. VA 3. VB A 4. VC 5. VD 6. VE	2. VF 3. VE A 4. VD 5. VC 6. VB	1. VA 1. VB A 1. HC 1. HD 2. HE 2. HF	1. VB 1. VC A 1. HD 1. HE 2. HF 2. HA	1. HFA 2. HAF A 1, HFB 2. HFB 1. HFC 2. HFC
1 2 B 3 4 5 6	2. VB 3. VC B 4. VD 5. VE 6. VF	2. VE 3. VD B 4. VC 5. VB 6. VA	1. VC 1. VD B 1. HE 1. HF 2. HA 2. HB	1. VD 1. VE B 1. HF 1. HA 2. HB 2. HC	3. HFA 4. HFA B 3. HFB 4. HFB 3. HFC 4. HFC
1 2 C 3 4 5 6	2. VC 3. VD C 4. VE 5. VF 6. VA	2. VD 3. VC C 4. VB 5. VA 6. VF	1. VE 1. VF C 1. HA 1. HB 2. HC 2. HD	1. VF 1. VA C 1. HB 1. HC 2. HD 2. HE	
1 2 D 3 4 5 6	2. VD 3. VE D 4. VF 5. VA 6. VB	2. VC 3. VB D 4. VA 5. VF 6. VE			
1 2 E 3 4 5 6	2. VE 3. VF E 4. VA 5. VB 6. VC	2. VB 3. VA E 4. VF 5. VE 6. VD			
1 2 F 3 4 5 6	2. VF 3. VA F 4. VB 5. VC 6. VD	2. CA 3. VF F 4. VE 5. VD 6. VC			

3.9.6

Hat zu einem Meisterschaftsrennen nur ein Verein gemeldet, so wird ihm die Meisterschaft zugesprochen; die Mannschaft braucht nicht zu starten.

Wenn zwei oder mehrere Boote gleichzeitig als Platzierte die Ziellinie schneiden, so fahren sie mit derselben Mannschaft ein zweites Rennen. Der Regattaausschuss bestimmt die Zeit für den neuen Start.

3.9.7

Für Mannschaften, die zu den Meisterschaften gemeldet sind, ist, wenn sie die Meldungen ohne zwingenden Grund nicht erfüllen, Reuegeld an den DRV zu zahlen. Die Meldung gilt auch dann nicht als erfüllt, wenn eine Mannschaft ohne zwingenden Grund ein gestartetes Rennen nicht beendet oder ihr Startrecht in der nächsten Entscheidung nicht wahrnimmt.

Das Reuegeld beträgt 100 € für Rennen im Einer und in den Zweiern, 200 € für Rennen in den Vierern und im Achter.

Bei einer Abmeldung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ist mit der Abmeldung ein ärztliches Attest dem Regattaausschuss/Regattaarzt vorzulegen.

Die Begründung für das Nichtbeenden des Rennens muss bis eine Stunde nach Beendigung des Rennens schriftlich dem Regattaausschuss vorliegen.

Ruderwettkampf-Regeln 2010

Sie ist vom Schiedsrichter und bei gesundheitlichen Gründen auch vom Regattaarzt zu bestätigen.

Erprobungsmaßnahmen 2010

Gemäß 2.3.1 RWR gelten in Umsetzung der Beschlüsse des Rudertages 2005 in Dresden folgende Erprobungsmaßnahmen:

Die Bestimmungen in Ziffer 3.9.7 RWR (Reuegeld) werden im Rahmen der Erprobungsmaßnahmen ausgesetzt.

3.9.8

In Meisterschaftsrennen muss der Starter oder Schiedsrichter das Rennen abbrechen, wenn eine Mannschaft innerhalb der ersten 100 m der Regattabahn (Startzone) einen Materialschaden anzeigt. Ein später eintretender Materialschaden bleibt unberücksichtigt. Stellt der Schiedsrichter keinen Materialschaden fest, so ist die anzeigende Mannschaft auszuschließen.

Teilnehmer, die in den Vorentscheidungen infolge von Kenterung oder Materialschaden das Ziel nicht erreicht haben, werden als letztes Boot der jeweiligen Vorentscheidung gewertet.

3.9.9

Alle Entscheidungen nach Ziffer 2.8.3 sind, ohne dass dagegen Berufung eingelegt zu werden braucht, dem Rechtsausschuss des DRV zur Entscheidung vorzulegen. Der Rechtsausschuss des DRV entscheidet sofort und endgültig unter Beachtung von Ziffer 2.8.4.3.

3.10 Deutsche Ruderergometermeisterschaften

3.10.1

Bei den deutschen Ruderergometermeisterschaften werden folgende Wettbewerbe ausgeschrieben:

1. Juniorinnen B
2. Juniorinnen B (LG)
3. Junioren B
4. Junioren B (LG)
5. Juniorinnen A
6. Juniorinnen A (LG)
7. Junioren A
8. Junioren A (LG)
9. Frauen 19 Jahre und älter
10. Frauen 19 Jahre und älter (LG)
11. Männer 19 Jahre und älter
12. Männer 19 Jahre und älter (LG)
13. Handicap Frauen
14. Handicap Männer
15. Vereinswettbewerb

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.1:

- Der Vorstand des DRV entscheidet für jedes Jahr, ob die Ruderergometermeisterschaft als einzelne Regatta oder im Rahmen einer Wettkampfsrie ausgegungen wird und veröffentlicht

dies zu Beginn der Saison amtlich mit der Ausschreibung.

- Form und Inhalt des Wettbewerbs 15 legt der Vorstand des DRV in Abstimmung mit der Regelkommission mit der Ausschreibung fest.

3.10.2

Die Streckenlänge beträgt:

JFA / JMA: 2000 m

SF / SM: 2000 m

JFB / JMB: 1500 m

Masters: 1000m

3.10.3

Die Sieger nach 3.10.1 heißen: Deutscher Ruderergometermeister.

Sie erhalten die Meisterschaftsmedaille des DRV. Der Verein der siegreichen Mannschaft erhält eine Urkunde des DRV.

3.10.4

Die Bestimmungen in Ziffer 3.9.4 (MR) sind anzuwenden.

3.10.5

Ein Titel wird nur vergeben, wenn mindestens 2 Teilnehmer an dem jeweiligen Wettbewerb teilgenommen haben.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.5:

- Bei den Wettbewerbern 1–14 ist der Veranstalter berechtigt, Wettbewerbe zusammenzulegen. Sie werden dennoch getrennt gewertet.

3.10.6

Der Vorstand des DRV kann Rennen zur Bestenermittlung in folgenden Wettbewerben ausschreiben:

- A Frauen/Männer 30–39 Jahre
- B Frauen/Männer 40–49 Jahre
- C Frauen/Männer 50–59 Jahre
- D Frauen/Männer 60–69 Jahre
- E Frauen/Männer 70–79 Jahre

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.6:

- Die Rennen für Frauen und Männer werden getrennt gerudert.
- Für Männer und Frauen können LG-Rennen ausgeschrieben werden. Dies ist in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- Mit der Ausschreibung wird die Wettkampfdistanz festgelegt.

3.10.7

Die Ergebnisse der Deutschen Ruderergometermeisterschaften sind vom Veranstalter entsprechend Ziffer 2.5.12 RWR zu veröffentlichen.

Anhang zu den RWR

Einteilung der Vorrennen

siehe Amtliche Bekanntmachung Nr. 4060, Rudersport 22/2001, S. 843–844.

Quellen

Amtliche Bekanntmachungen im Rudersport, Amtliches Organ des Deutschen Ruderverbands

Nr. 4060, Rudersport 22/2001, S. 832–844.

Nr. 4144, Rudersport 24/2002, S. 814.

Nr. 4188 und Nr. 4190, Rudersport 8/2003, S. 286.

Nr. 4227, Rudersport 01/2004, S. 20.

Nr. 4282, Rudersport 20/2004, S. 673–674.

Nr. 4296 und Nr. 4297, Rudersport 24/2004, S. 774.

Nr. 4298, Rudersport 1/2005, S. 20.

Nr. 4386, Rudersport Regatta-Ausschreibungen 2006, S. 92–93.

Nr. 4404, Rudersport Mai/Juni 2006 DRV-intern, S. 21.

Nr. 4459, Rudersport 4/2007, S. 98–99.

Nr. 4506, Rudersport 4/2008, S. 88–89.

Internetseite des DRV www.rudern.de

Internet-Version

Rudern in Schleswig-Holstein
rsh.de, 2010